GENDER
OPEN
REPOSITORIUM

Vom Frauenstudium zum Frauenwahlrecht in der Schweiz und in Liechtenstein

Wanger, Thomas Ernst

2004

https://doi.org/10.25595/977

Veröffentlichungsversion / published version
Sammelbandbeitrag / collection article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Wanger, Thomas Ernst: *Vom Frauenstudium zum Frauenwahlrecht in der Schweiz und in Liechtenstein*, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung (Ostfildern: Thorbecke, 2004), 117-157. DOI: https://doi.org/10.25595/977.

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY SA 4.0 Lizenz (Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu dieser Lizenz finden Sie hier:

https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de

Terms of use:

This document is made available under a CC BY SA 4.0 License (Attribution - ShareAlike). For more information see:

https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.en

GenderOpen – Repositorium für die Geschlechterforschung: www.genderopen.de

FREIE UNIVERSITÄT BERLIN

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

Thomas Ernst Wanger

VOM FRAUENSTUDIUM ZUM FRAUENWAHLRECHT IN DER SCHWEIZ UND IN LIECHTENSTEIN[1]

2004 jährt sich zum 20. Mal die liechtensteinische Frauenstimmrechtsabstimmung vom 29. Juni / 1. Juli 1984, die den Frauen den Weg zur politischen Gleichberechtigung ebnete. In der Schweiz, 1971, und im Fürstentum Liechtenstein, 1984, kam es zu einer sehr späten Einführung des Frauenwahlrechtes. Scheinbar im Gegensatz dazu wurden Studentinnen in der Schweiz schon sehr früh, 1864, zugelassen. Im folgenden möchte ich die Zusammenhängende Entwicklung vom frühen Frauenstudium zum späten Frauenwahlrecht in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein aufzeigen.

1933 flüchtete Prof. Dr. Gräfin Maria von Linden vor den Nationalsozialisten nach Schaan, der ihr und ihrer Freundin Prof. Dr. Gräfin Gabriele von Wartensleben von Andrian Werburg (1870–1953)[3] zum Exil wurde.[4] Gräfin Maria von Linden (1869–1936) hatte 1892 als erste Frau in Württemberg ihr Studium der Naturwissenschaften an der Landesuniversität Tübingen aufgenommen und 1895 als erste Frau Deutschlands zum Doktor der Naturwissenschaften promoviert. Zu dieser Zeit waren deutsche Universitäten für Frauen noch nicht geöffnet.[5] Gräfin Maria von Linden gelang es, die Universität für sich zu erschliessen, wie dies zuvor bereits Dorothea Christiana Leporin, verheiratete Erxleben (1715–1762), die 1754 in Halle als erste deutsche Ärztin promovierte[6], und auch Dorothea Schlözer (1770–1825), die 1787 in Göttingen zur ersten Dok-

Abb. 1 Prof. Dr. Gräfin Maria von Linden[2]

torin der Philosphie promovierte, gelungen war.[7] Bereits im 16. Jh. hatte Olympia Fulvia Morata (1526–1555) einen Lehrstuhl für griechische Sprache an der Universität Heidelberg inne.[8]

Vor dem Jahre 1900, als das Grossherzogtum Baden als erstes Frauen die Immatrikulation an Hochschulen gewährte, mussten wissensdurstige Frauen sich in der Schweiz dem Studium widmen, wo die Universität Zürich 1867 den Anfang machte. Wie kam es zu dieser frühen Zulassung zum Frauenstudium in der Schweiz?

DAS FRÜHE FRAUENSTUDIUM IN DER SCHWEIZ AM BEISPIEL DER UNIVERSITÄT ZÜRICH[9]

DIE STUDENTINNEN

Die Universität Zürich gestattete bald nach ihrer Gründung im Jahre 1833 Frauen durch Spezialbewilligung der Erziehungsdirektion Zutritt zu Kollegien an der philosophischen Fakultät. Nach der bürgerlichen 1848er Revolution flüchtete eine Anzahl bedeutender deutscher Akademiker, verfolgt als Teilnehmer oder Sympathisanten, in die Schweiz, wo sie an den Hochschulen lehrten. Sie hielten in den 50er und 60er Jahren des 19. Jh.s Abendvorlesungen, zu denen sich oft beinahe so viele Frauen wie Männer einfanden. Ein Umstand, der viele in Aufregung versetzte, nicht zuletzt auch den Dichter und Staatsschreiber Gottfried Keller. 1864 bat Maria Alexandrowna Kniaschnina aus Petersburg in einem höflichen Schreiben die Zürcher Erziehungsdirektion um die Erlaubnis, an der Universität Zürich den medizinischen Vorlesungen folgen zu dürfen.[10]

Dies wurde ihr und auch Nadezda Suslova[11] zugestanden. Es stellte sich nun jedoch bald heraus, dass die Russinnen, im Gegensatz zu den Schweizerinnen, auch einen Studienabschluss anstrebten. 1865 kam diese Angelegenheit im akademischen Senat zur Verhandlung. Freunde und Gegner des Frauenstudiums hielten sich die Waage und man kam darin überein, »für jetzt« in dieser Angelegenheit gar nicht an die Erziehungsdirektion zu gelangen und erteilte einer ständig wachsenden Zahl von Hörerinnen die Erlaubnis zu hospitieren.

Alarmiert waren die Behörden dann, als 1867 die Russin Nadezda Suslova (1843–1918)[12] das medizinische Staatsexamen abzulegen verlangte und sich die Erziehungsdirektion mit ihrem Ansuchen an die medizinische Fakultät wandte. Diese hielt in einem Protokoll folgendes fest: »Fick, Biermer, Horner und Ebert sind der Meinung, bevor die Frage, ob das Geschlecht ein Hindernis für die Erteilung der Doktorwürde sei, discutiert werden könne, solle Frl. Suslova vorerst sich immatriculieren.«[13] Die vier beteiligten deutschen Professoren, alles 1848er-Emigranten, besonders der Bamberger Arthur Biermer, Leiter der medizinischen

Klinik und der aus Sachsen stammende Physiologe Adolf Fick, waren entschlossen, der Russin eine Chance zu geben und liessen sich sehr geschickt auf keine Diskussion mit der Behörde ein. Prompt immatrikulierte die Erziehungsdirektion die zum Examen entschlossene Russin. Damit aber war der entscheidende Schritt getan und niemand musste mehr um die Erlaubnis gebeten werden, die Examen der Studentin abzunehmen. Am 2. August 1867 fand die mündliche Prüfung und am 14. Dezember die Doktorpromotion von Nadezda Suslova statt.

Als sich die erste Schweizer Studentin[14], Marie Vögtlin (1845–1916)[15], im Oktober 1868 immatrikulierte, rief dies erste vehemente Reaktionen in der Öffentlichkeit hervor. Solange es also Ausländerinnen waren, die in Zürich studieren wollten, brauchten Schweizer Männer nicht um ihre Privilegien fürchten.[16] Mit der wachsenden Zahl vor allem russischer Studentinnen kam es zu Übergriffen von seiten männlicher Studierender.[17] Sechs Studentinnen, darunter die erste Schweizerin, versuchten dem dadurch entgegenzutreten, dass sie 1870 ein Gesuch an den Senat stellten, worin sie eine Maturitätsprüfung als Studienvoraussetzung für Frauen forderten, zumal bislang nur ein Sittenzeugnis[18] für Studentinnen notwendig war. Neben der Festlegung des Mindestalters für Studentinnen auf 18 Jahre kam es durch eine männliche Volksabstimmung 1873 zur Maturitätspflicht als Studienvoraussetzung. Die Schweizer Männer, denen heute noch immer wieder für die frühe Zulassung von Frauen zum Studium in Zürich gedankt wird, hatten also nur über ein Frauen benachteiligendes Gesetz zu befinden. Die Inkonsequenz zeigt sich nämlich darin, dass Frauen gleichzeitig keine Gymnasialbildung geboten wurde und Studierwillige das Abitur durch teuren Privatunterricht erlangen mussten.

Die Möglichkeit einer regulären Studienberechtigung wurde in Zürich erst zehn Jahre später geschaffen. 1883 wurde an der seit 1875 bestehenden »Höheren Töchterschule Zürich« eine Abteilung für Maturantinnen eingerichtet. Als erstes Schweizer Gymnasium nahm 1894 dasjenige in Bern Mädchen auf. Zum Vergleich: Das erste Mädchengymnasium in Österreich wurde 1892 in Wien eröffnet. Ein Jahr später, 1893, wurde das erste deutsche Mädchengymnasium in Karlsruhe eröffnet. Beide also noch vor der Schweiz.

Die erste deutsche Studentin an der Universität Zürich war Emilie Lehmus (1841–1932) aus Bayern, die sich 1870 immatrikulierte und 1875 »Summa cum laude« zur Ärztin promovierte. 1876 eröffnete sie in Berlin eine eigene Praxis.[19] Franziska Tiburtius (1843–1927) aus Preussen kam 1871 nach Zürich und beendete ihr Studium der Medizin 1876 mit »sehr gut«. Gleich ihrer Kollegin eröffnete auch sie in Berlin 1876 eine eigene Praxis.[20] Sie waren die ersten deutschen Ärztinnen in Berlin und sie blieben es 15 Jahre lang. Die nächsten vier Ärztinnen kamen ab 1891 nach Berlin, wiederum alle aus Zürich.[21]

Nicht unerwähnt möchte ich die bedeutende deutsche Erzählerin, Lyrikerin und Historikerin Ricarda Huch (1864–1947) lassen, die sich 1888 an der Universität Zürich in Geschichte, Philologie und Philosophie einschrieb, 1891 als erste Frau das Diplomexamen für das höhere Lehramt bestand und mit »Magna cum laude« promovierte.[22] Weiters die Schriftstellerin, Psychologin und Psychoanalytikerin Lou von Salomé Andreas (1861–1937), die von 1880–1882 Hörerin an der Theologischen und Philosophischen Fakultät, I. Sektion, Fach:

Philosophie, war.[23] Sie war die erste Hörerin an der evangelisch-reformierten theologischen Fakultät. Die ersten Zürcher Theologinnen waren Rosa Gutknecht (1885–1957) und Elise Pfister (1886–1944), die 1918 ihre Examen bestanden und als Vikarinnen Anstellung fanden. Erst seit 1963 dürfen Theologinnen im Kanton Zürich als Pfarrerinnen und erst seit 1981 ohne Einschränkung ihres Amtes walten.[24]

Auch Anita Augsburg (1857–1943)[25] studierte von 1893–1897 in Zürich Jura. Sie war die erste Juristin Deutschlands, Vorkämpferin für das Frauenwahlrecht[26] und engagierte Pazifistin.[27] Nach der Machtübernahme Hitlers 1933 kehrte sie, zusammen mit ihrer Lebensgefährtin Lida Gustava Heymann (1868–1943), nicht mehr von einer Auslandsreise zurück und wählte ihr Exil 1934 in ihrer ehemaligen Studierstadt Zürich. Die Nazis vernichteten das grosse Frauenarchiv, das die beiden Feministinnen aufgebaut hatten.[28] Seit 1994 befindet sich in Zürich – Fluntern ein Denkmal auf dem Grab für Anita Augsburg und Lida Gustava Heymann.[29]

Bereits in ihrer Studienzeit tat sich Anita Augsburg als Kämpferin für das Frauenwahlrecht hervor. Anita Augsburg war, wie Anna Mackenroth, »während ihrer Studienzeit engagiertes Mitglied des »Vereins Frauenbildungsreform«, der zusammengeschlossen mit Emilie Kempin – Spyris »Rechtsschutzverein« als »Union für Frauenbestrebungen« die eigentliche Vorläuferin des Frauenstimmrechtsvereins Zürich war.«[30] Vor mehr als hundert Jahren wurde in Zürich erstmals die Forderung nach passivem Wahlrecht für Studentinnen erhoben. Das Protokoll berichtet von der Allgemeinen Studentenversammlung im Kasino Hottingen am 8. 12. 1896 von der Wortmeldung Anita Augsburgs: Sie »spricht mit der Entrüstung einer aufs tiefste verletzten und auf höchste gereizten Seele [...] für die Rechte der weiblichen Studentenschaft [...] Handeln Sie auch im Namen der Weltgeschichte! Oder kennen Sie denn nicht den Grad des Fortschrittes der Frauenbestrebungen? In wenigen Decennien werden die Frauen in der Landesvertretung zu finden sein. Es gilt auch jetzt für Sie, diese höhern und weitern Gesichtspunkte im Auge zu behalten.« Und später: «Wir werden unsere Niederlage mit Würde tragen, denn wir sind darauf gefasst!«[31] Kein einziger der anwesenden Männer hatte für das Anliegen der Studentinnen Partei ergriffen, wollte doch die Rednerin »die Verteidigung ihrer Sache denjenigen Herren unter den Anwesenden überlassen, die noch ein Gefühl von Gerechtigkeit haben.«[32] Laut Protokoll hätten »Ästhetische, eventuell sogar ethische Gründe« zu einer Ablehnung geführt.[33] Das ungute Schweigen der Männer konnte man an der Landsgemeinde vom 29. April 1990 im Kanton Appenzell Innerrhoden erleben, als während der Frauenstimmrechtsdebatte keiner der allein mit dem Schwert, Degen oder Seitengewehr, stimmberechtigten Männer sich für das Frauenstimmrecht aussprach, sodass dieses zum dritten Mal, nach 1973 und 1982, abgelehnt wurde.[34] Nach Ablehnung des Anliegens der Studentinnen wurde im traditionellen Lokal »Plattengarten« weiterdiskutiert, wo neben Anita Augsburg auch ihre Kommilitonin und Mitstreiterin Rosa Luxemburg Reden hielt.[35] Leider blieb dieses Protokoll nicht erhalten, zumal sich auch die Anwesenden zur »Allgemeinen Studentenschaft« erklärten und diese Versammlung als geistige Gründungsversammlung der Zürcher Freistudentenschaft galt.[36] Erst 1899 kam man anlässlich der Neuordnung der gesamt-

studentischen Organisation der Forderung nach einer Vertretung von Studentinnen in den Komitees der Allgemeinen Studentenversammlung nach.[37]

Rosa Luxemburg (1871–1919)[38] hatte sich 1888 ins Exil nach Zürich begeben, um einer Verhaftung zu entgehen, und studierte von 1889–1897 Mathematik, Philosophie, Volkswirtschaft und öffentliches Recht.[39] 1898 promovierte sie an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät. Die Radikalsozialistin, Kommunistin und Kriegsgegnerin organisierte 1914, als die SPD dem Reichstag Kriegskredite bewilligte, Versammlungen gegen Militarismus und Krieg. 1916 gründete sie zusammen mit Karl Liebknecht und Franz Mehring den Spartakusbund als Distanzierung von der SPD. Die Mitbegründerin der KPD 1918, wird 1919 zusammen mit Karl Liebknecht in Berlin verhaftet, gefoltert und getötet.

Ebenso tragisch ist das Schicksal der ersten Juristin der Welt, Emilie Kempin Spyri (1853–1901), deren Leben 1991 von der in St. Gallen und im Tessin lebenden Schriftstellerin und Historikerin Eveline Hasler in ihrem Buch »Die Wachsflügelfrau« in romanhafter Form beschrieben wurde.[40]

1883 hatte Kempin[41] an der juridischen Fakultät in Zürich immatrikuliert und 1887 »Summa cum laude« promoviert. Die Privatdozentur in Römischem Recht an der Fakultät wurde ihr aufgrund Paragraph 132 des Unterrichtsgesetzes verweigert, der da lautete: «Wissenschaftlich gebildete Männer können an jeder der vier Fakultäten [...] als Privatdozenten auftreten.« Dieser Paragraph wurde erst im Jahre 1981 abgeändert.[42] Aus finanziellen Gründen war Dr. Kempin zur Auswanderung nach New York gezwungen, wo sie das »First Women Law College« nach dem Modell der »Woman Medical School« in Boston gründete. 1891, zurückgekehrt, wurde ihr Habilitationsgesuch neuerlich abgelehnt, sie bekam jedoch als Ausnahme die Venia legendi für römisches, angelsächsisches und amerikanisches Recht. Erst 1983 erhielt eine Frau die zweite Privatdozentur an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät in Zürich. Die erste Professorin wurde erst 1987 an die Fakultät berufen. Da das Gehalt als Privatdozentin von der Anzahl der Hörenden abhängig war, reichte auch dieses nicht aus und Dr. Kempin war abermals zur Auswanderung gezwungen. In Berlin wurde sie als Expertin für internationale Rechtsprobleme tätig und hielt an der Lessing Volkshochschule Berlin-Charlottenburg Vorlesungen. 1899 erlitt Dr. Kempin aufgrund jahrelanger finanzieller Not und aufgrund jahrelanger Verhinderungen einen Nervenzusammenbruch und wurde völlig mittellos in eine Anstalt bei Basel eingewiesen, wo sie sich bei einem Pfarrer um eine von diesem zu vermittelnde Stelle als Dienstmagd bewarb.

Das erschütternde Bewerbungsschreiben blieb erhalten und wurde von der Komponistin Patricia Jünger in ihrem preisgekrönten Stück »*Sehr geehrter Herr – Ein Requiem*« eindrücklichst vertont.[44] Dr. Emilie Kempin bekam die Stelle nicht und verstarb mittellos und vereinsamt 1901 in der Nervenheilanstalt Friedmatt in Basel.

Abb. 2 »Sehr geehrter Herr« Brieftext-Collage von Margit Brunner und Thomas Wanger[43]

VOM FRAUENSTUDIUM ZUM FRAUENWAHLRECHT IN DER SCHWEIZ UND IN LIECHTENSTEIN

1887 hatte Dr. Kempin eine Beschwerde an das Bundesgericht eingebracht, da sie als Anwältin vom Gericht keine Zulassung bekam. Sie berief sich auf jenen zentralen Passus in der Bundesverfassung, der besagte: »Jeder Schweizer ist vor dem Gesetz gleich.« Das Bundesgericht lehnte das Gesuch um Zuerkennung des Anwältinnenpatents mit folgender Begründung ab: »[...] Wenn nun die Rekurrentin zunächst auf Art. 4 der Bundesverfassung abstellt und aus diesem Artikel scheint folgern zu wollen, die Bundesverfassung postuliere die volle Gleichstellung der Geschlechter auf dem Gebiete des gesamten öffentlichen und Privatrechts, so ist diese Auffassung ebenso neu als kühn; sie kann aber nicht gebilligt werden [...]«[45] 1891 verfasste Dr. Kempin in derselben Angelegenheit, wiederum vergeblich, eine Petition an den Zürcher Kantonsrat. Auch die Schweizer FrauenstimmrechtskämpferInnen beriefen sich immer wieder auf diesen zentralen Passus: Im Jahre 1923 beriefen sich 26 Bernerinnen vergeblich auf diesen Artikel, als sie ein Begehren um Eintragung in das Stimmregister stellten, was zu einer staatsrechtlichen Beschwerde an das Bundesgericht führte, die abgelehnt wurde.[46] 1956 forderten 1414 Westschweizerinnen die Eintragung ins Stimmregister, die 1957 durch das Bundesgericht abgelehnt wurde.[47] Dasselbe Pozedere spielte sich 1982 in Liechtenstein ab, als 25 Frauen die Eintragung in das Stimmregister für die Landtagswahlen begehrten. Art. 31 der liechtensteinischen Verfassung besagt, dass alle Landesangehörigen vor dem Gesetz gleich seien. Trotz der aus dem Jahre 1970 stammenden Definition des Begriffes »Landesangehörige« als »*ohne Unterschied des Geschlechts*« LGBl. 1971, Nr. 22[48] wurde die Beschwerde durch den Staatsgerichtshof abgelehnt,[49] was wohl einzigartig in der Verfassungsrechtssprechung ist und sicher kein Ruhmesblatt für das Fürstentum Liechtenstein darstellt.[50] Die Schweizerische Bundesverfassung Art. 4 wurde, nach dem Gleichheitszusatz von 1981, erst im Jahre 1990 dahingehend angewendet, dass der Begriff »Landleute« von Appenzell Innerrhoden auch Bürgerinnen einschliesst, somit den Beschwerden der 52 Frauen und der, in der Landsgemeinde noch schweigenden, 49 Männer Recht gegeben und das Frauenwahlrecht im letzten schweizerischen Kanton durch Bundesgerichtsentscheid eingeführt wurde.[51] Dieser historische »Leerlauf«, der bezüglich Männerherrschaft auch in anderen Bereichen festgestellt werden kann, wird auch dadurch illustriert, dass bereits 1872 Susan Brownell Anthony (1820–1906) und 15 weitere Frauen vergeblich die Eintragung in die Wahllisten von Rochester, New York, begehrten und ihr Recht auf Stimmabgabe für die Präsidentschaftswahlen forderten, wofür sie eine Geldstrafe von 100 Dollar erhielt, diese aber nie bezahlte.[52] Das Frauenwahlrecht wurde in den USA 1920 eingeführt.

DAS SPÄTE FRAUENWAHLRECHT IN DER SCHWEIZ UND IM FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

»Die neue Bundesverfassung von 1848 garantiert den Schweizer Männern das allgemeine und direkte Stimm- und Wahlrecht. Frauen bleiben von der politischen Mitbestimmung ausgeschlossen [...]«[53] Wie bei der Einführung des Frauenstudiums begegnen uns auch beim Frauenstimmrechtskampf wieder Emigrantenkreise von 1848. Demokratisch und pazifistisch gesinnte Emigranten gründeten im September 1867 die »Internationale Friedens- und Freiheitsliga« in Genf. Ehrenpräsident der Liga war der verbannte italienische Freiheitsheld und Papstgegner Guiseppe Garibaldi. Diese Liga gab eine Zeitung heraus mit dem Titel »Die Vereinigten Staaten von Europa«. Das war, nach dem Muster der USA, das Fernziel der Liga. Vizepräsident der Liga und zweiter Redakteur der Zeitung war Armand Goegg, der als einer der drei Führer des gescheiterten badischen Aufstandes von 1849 in die Schweiz geflohen ist.[54]

Bei der Niederschlagung des dritten badischen Aufstandes[55] war auch ein liechtensteinisches Kontingent beteiligt. Als Mitglied des Deutschen Bundes war Liechtenstein verpflichtet, dem Reichsheer ein Kontingent zu stellen, wenn hier auch nur 55 Mann plus 27 Mann Reserve. Am 30. Juni 1849 war das Fürstlich-Hohenzollern-Liechtensteinische Bataillon bei der Einnahme der Ortschaft Oos, Baden-Baden, eingesetzt, wobei auch zwei Liechtensteiner verwundet wurden. Auf Seiten der Freischaren waren 20–30 Tote zu beklagen.[56] Es war dies der letzte Kampfeinsatz liechtensteinischer Soldaten, denn im Krieg von 1866 zwischen Österreich und Preussen rückte das Kontingent erst am Tag nach dem Waffenstillstand aus. Das Kriegsende bewirkte die Auflösung des Deutschen Bundes, womit sich auch das Kontingent erübrigte, Liechtenstein am 12. Februar 1868 das Militär abschaffte und seither als neutrales Land in Frieden lebt.[57]

Marie Goegg (1826–1899)[59], die Ehefrau Armand Goeggs, veröffentlichte in der Zeitschrift der Liga einen Artikel, der einen Aufruf zur Bildung der »internationalen Frauenassoziation« enthielt. Dieser erschien am 8. März 1868 in der französischen und in der Nr. 12 der deutschen Ausgabe. Dies gilt als Beginn der formellen Frauenstimmrechtsbewegung in der Schweiz. Sechs Frauen antworteten auf diesen Appell, darunter auch eine Ausländerin, Rosalie Schönwasser aus Düsseldorf.

Am 26. Juli 1868 fand in Genf die Gründung der »Association international des Femmes« statt, deren Artikel 1 lautete: »Die internationale Frauenassociation hat zum Ziel, am moralischen und geistigen Fortschritt der Frau mitzuarbeiten, ebenso an der schrittweisen Verbesserung ihrer Stellung in der Gesellschaft durch Erlangen der menschlichen, zivilen, wirtschaftlichen, sozialen und politischen Rechte. Sie fordert die Gleichberechtigung auf dem Gebiete der Entlöhnung, des Unterrichts, des Familienrechts und vor dem Gesetz.« Am 2. Kongress der »Internationalen Friedens- und Freiheitsliga« 1868 in Bern hielt Marie Goegg eine Rede, die als Sensation bezeichnet wurde, denn darin ersuchte sie um die Aufnahme von Frauen als gleichberechtigte Mitglieder in der Liga. Auch sie sollten das Recht haben zu wäh-

len und gewählt zu werden. Nach einer lebhaften Diskussion wurde die Forderung mit grossem Beifall angenommen. Die Versammlung zog sogleich die Konsequenz, wählte die Votantin in den Vorstand und gleich auch in die Redaktion der »Vereinigten Staaten von Europa«. Beide Aufgaben versah sie dann zwanzig Jahre lang. Marie Goegg war auch Herausgeberin der ältesten feministischen Zeitschrift in der Schweiz, der »Solidarité«; sie verfasste Noten und Eingaben an den Bundesrat und war unermüdlich im Dienst der Frauensache in der Schweiz und auch im Ausland tätig. Marie Goegg war es auch, die den Frauen das Studium in Genf 1872 erschloss, es dauerte dann allerdings 18 Jahre, bis die erste einheimische Studentin von diesem Recht in Genf Gebrauch machte.

Die schweizerische Frauenbewegung war aber auch damals nicht nur eine Vereinsbewegung: Es fanden sich immer wieder Einzelkämpferinnen zusammen. Diese »informelle Frauenbewegung«[59] hatte und hat insofern ein ausgesprochen historisches Bewusstsein, als sie stets den richtigen Zeitpunkt wählte und wählt, um an die Öffentlichkeit zu treten. Anlässe gibt es ja leider genug.

1851 / 52 werden Frauen an einer Volksversammlung zur Verfassungsrevision im Kanton Basel Land erwähnt, die als »ohne Zweifel auf die Emanzipation wartend«, beschrieben wurden. Da »sie indessen immer noch nicht vorkommen wollte«, hätten die Frauen zu gähnen angefangen und sich weiter geschoben.[60] Zwei nicht mehr vorhandene Petitionen zur Verfassungsrevision verlangten unter anderem auch die freie Vermögensverwaltung von Frauen.[61] Bereits eine Petition mit 33 Postulaten vom 10. 10. 1850 enthielt mehrere Maximalforderungen, worunter auch die Forderung nach Gleichstellung der volljährigen Frauen mit den Männern.[62] Am 29. 8. 1862 meldeten sich 30 Sissacherinnen mit einer Petition zu Wort, in der sie ein allgemeines Stimmrecht, ein gerechtes Erbrecht und bessere Bildungsmöglichkeiten für Frauen forderten.[63] Im Gegensatz zu 1850 lehnte der Verfassungsrat die Forderungen nicht von vorneherein ab, sondern diskutierten auf Antrag z. B. die Gleichstellung der Frauen im Erbrecht. In die Verfassung wurde jedoch nichts aufgenommen.[64] Frauen im Waldenburger–Thal solidarisierten sich anonym mit den Sissacher Frauen und schlossen sich den Forderungen an. Explizit wurde jedoch die Forderung nach allgemeinem Stimmrecht ausgenommen.[65] Die Basellandschaftliche Zeitung vom 26. September 1862 berichtet, dass eine im Elsass wohnende Engländerin in der »Lausanner Zeitung« die Frauen aus Baselland belobte, ihnen Mut zurief und sagte: »Euer ist die Zukunft«.[66]

1868 wurde in Zürich eine Revision der Staatsverfassung beschlossen. Drei von den unzähligen un-erhörten Petitionen, die beim Zürcher Verfassungsrat eingingen, stammten von anonymen Frauengruppen: »Die eine wünschte Gleichberechtigung der Frau auf dem Gebiet des Erbrechts, der Ehescheidung und der Erziehung; die zweite verlangte gerechtere Teilung des ehelichen Erwerbs und war mit dem bitteren Satz unterzeichnet: ›Frauen, die umsonst Sklavendienste verrichten‹, die dritte forderte das politische Frauenstimmrecht.«[67]

REAKTIONÄRE 2. HÄLFTE DES 19. JAHRHUNDERTS: FRAUEN WURDE DAS STIMMRECHT GENOMMEN

Wie in der frühen Neuzeit im 16. Jh., so war auch die 2. Hälfte des 19. Jh.s von reaktionären Akten in bezug auf Frauenrechte gekennzeichnet.[68] 1887 wurde das bernische Gemeindegesetz von 1833 abgeändert, das Frauen, die ein bestimmtes Vermögen versteuerten, das Mitspracherecht in Gemeindeangelegenheiten gewährte. Auch beim Mann war, aufgrund dieser hausväterlicher Bestimmung, das politische Recht mit Besitz – ursprünglich Hausbesitz – und Steuerpflicht verknüpft. Bereits im Mittelalter, bis in die frühe Neuzeit, konnten Frauen, meist Witwen, aufgrund von Hausbesitz politische Berechtigung haben. Die Bernerinnen durften ihr Stimmrecht zwar nur durch männliche Vertretung ausüben, doch machten sie Gebrauch von ihrem Recht. »Von 1852 an besassen nur noch die Steuerpflichtigen Weibspersonen eigenen Rechts« (die Witwen und Ledigen) dieses Mitbestimmungsrecht. In den 80er Jahren wurde es ihnen streitig gemacht [...] und 1887 abgeschafft.«[69] Durch ein Rundschreiben wies der Regierungsrat des Kantons Bern die Gemeinden an, hinfort keine Frauen mehr zum Stimmrecht zuzulassen. Es würde gegen Art. 4 der Bundesverfassung verstossen. »Man könne nicht den Bernerinnen gestatten, was den übrigen Schweizerfrauen verwehrt sei.«[70] Dies geschah laut Renate Wegmüller als Folge eines Parteienstreites von 1885 anlässlich der knappen Abstimmung über die neue Gemeindeorganisation, die mit Hilfe der Frauenstimmen, der Bevollmächtigten, verworfen wurde. Die unterlegene Partei erhob gegen das Abstimmungsergebnis einen Stimmrechtsrekurs, der auf Kosten der Frauen gelöst wurde.[71] Mit der Abschaffung des Frauenstimmrechtes auf Gemeindeebene konnte auch auf die Staatsrechtliche Beschwerde Dr. Emilie Kempins, vom 16. Dezember 1886, reagiert werden, die sich unter anderem auch auf das bernische Frauenstimmrecht berief, um die Zulassung als Anwältin zu erwirken, welche ihr aufgrund des fehlenden »Aktivbürgerrechtes«, Stimmrechts, verwehrt wurde.[72] Der reaktionäre Akt in Bern war von Protesten in Frauenkreisen und im Bernischen Grossen Rat begleitet und fachte die Frauenstimmrechtsbewegung an. Im Zuge der Revision der Bundesverfassung forderte die Freundin Marie Goeggs und Mitglied der »Association«, Julie von May von Rüed – sie starb 1875, gemeinsam mit ihrem Gatten 1872 in Form einer Petition die volle politische und wirtschaftliche Gleichstellung der Frau.[73] Auch in Bern begann sich eine formelle Frauenstimmrechtsbewegung zu bilden. 1907 wurde der bernische Frauenstimmrechtsverband gegründet[74] und 1909 kam es zur Gründung des schweizerischen Frauenstimmrechtsverbands durch Zusammenschluss mehrerer Vereine.[75]

Auch in Liechtenstein wurde in der 2. Hälfte des 19. Jh.s das Frauenstimmrecht auf Gemeindeebene abgeschafft. Bis zum Erlass des Gemeindegesetzes von 1864 wurden die Ortsvorsteher durch die »Haushaltungsvorstände« gewählt, was auch Frauen politisch berechtigte.[76] In bezug auf die Alpgenossenschaften blieb diese hausväterliche Bestimmung bis heute erhalten. Es kam jedoch zu keinen belegbaren Protesten bzw. zu keinem Beginn einer

Frauenstimmrechtsbewegung, zumal das Bildungsniveau zu jener Zeit in Liechtenstein noch sehr gering war. Erst ab 1870 durften Mädchen in der Landesschule – eine Realschule – am Unterricht teilnehmen.[77]

In Österreich hatten die »Änderungen der Wahlordnungen der Kurien der Städte und Industrieorte und der Landgemeinden in den verschiedenen Landtagswahlordnungen in den Jahren vor 1890 keine – heute nachlesbaren Frauenproteste provoziert.« »Erst anlässlich der bevorstehenden Eingemeindung der Wiener Vororte in die Grossgemeinde Wien fand im Jahr 1890 die erste politische Frauenversammlung unter der Leitung der Lehrerinnen Auguste Fickert und Marie Schwarz statt. Da die Wiener besitzenden Frauen keinerlei Wahlrecht besassen, drohte den Frauen der einzugemeindenden Vororte ihr Stimmrecht verloren zu gehen. In der verabschiedeten Petition an den Niederösterreichischen Landtag forderten die anwesenden Frauen das Gemeindewahlrecht für alle eigenberechtigten, steuerzahlenden Wienerinnen. Die Petition blieb unbeachtet.«[78] Dies hatte den Beginn der Frauenstimmrechtsbewegung in Österreich zur Folge.

NACH DEM ERSTEN WELTKRIEG

Nach dem Ersten Weltkrieg, als mehrere europäische Länder das Frauenwahlrecht einführten, wurde auch in der Schweiz das Frauenwahlrecht gefordert. Anders als in Österreich und Deutschland, wo die Einführung des Frauenwahlrechtes auch mit dem Ende der Monarchie und der Ausrufung der Republik in Zusammenhang gesehen werden muss, blieb die älteste Männerdemokratie der Welt das, was sie war. Das aktive und passive Frauenstimmrecht war als Art. 2 des Oltener Programms eine der Forderungen des schweizerischen Generalstreiks 1918, der jedoch z. T. mit militärischer Gewalt blutig niedergeschlagen wurde.[79] Das frauenpolitische Anliegen wurde schliesslich aus der Dringlichkeitsliste gestrichen.[80] Im Dezember 1918 forderten die Nationalräte Herman Greulich (SP, Zürich) und Emil Göttisheim (FDP, Basel – Stadt) in einer Motion das Stimm- und Wahlrecht für Frauen auf eidgen. Ebene. Der Bund Schweizerischer Frauenvereine und der Schweizerische Gemeinnützige Frauenverein stellte sich hinter die Motionen.[81] Zwischen 1919 und 1921 fanden in sechs Schweizer Kantonen Männerabstimmungen über das Frauenstimmrecht statt, die jedoch alle scheiterten.[82] Insgesamt wurden zwischen den beiden Weltkriegen in sieben Kantonen zehn Volksabstimmungen über die Einführung des vollen oder eines beschränkten Frauenstimmrechts durchgeführt, die jedoch alle negativ verliefen.[83]

Liechtenstein, das von 1852 bis 1919 einen Zollvertrag mit Österreich-Ungarn hatte, begann sich nach dem Zusammenbruch der Donaumonarchie wirtschaftlich und politisch nach der Schweiz auszurichten. 1921 wurden ein Postvertrag[84] und 1923 ein Zollvertrag mit der Schweiz geschlossen, der 1924 in Kraft trat. 1918 setzten Männer für sich erstmals das »Allge-

meine Wahlrecht« durch und es kam 1921 zu der in Liechtenstein heute noch gültigen Verfassung.[85] 1919 wurde das Frauenstimmrecht erstmals öffentlich diskutiert, doch nach den schweizerischen Fiaskos der kantonalen Frauenstimmrechtsabstimmungen hätte sich laut Zeitung das Thema erübrigt.[86] In dem von Dr. Rupert Quaderer untersuchten Zeitraum von 1919–1924 traten in Liechtenstein Frauen »im öffentlichen Leben kaum in Erscheinung [...] einen Blick ins nur am Rande politischen Dasein vermittelten Fasnachtszeitungen wie der »Vaduzer Orchester – Hobel« und der »Schaaner Eselstuhl« – Karikaturen sagten jedoch einiges aus.«[87]

DIE ZWEI STRÖMUNGEN IN DER SCHWEIZER FRAUENSTIMMRECHTSBEWEGUNG

In der schweizerischen Frauenstimmrechtsbewegung gab es zwei Strömungen: eine wollte das Frauenstimmrecht »*von oben herunter*«[88], die andere »*von unten herauf*«[89] einführen: erst auf lokaler Ebene, kirchliches Wahlrecht, Wahlrecht in Schulkommissionen, Wählbarkeit in Vormundschaftsbehörden, Wählbarkeit in Fürsorge- und Armenkommissionen, Wählbarkeit in gewerbliche Schiedsgerichte[90], dann auf Gemeinde- und kantonaler Ebene und schliesslich auf nationaler Ebene.

Diese Idee geht auf einen Mann zurück, der in der kleinsten Stadt der Schweiz, dem malerischen Burgstädtchen Werdenberg, geboren wurde. Das Städtchen gilt als älteste erhaltene Holzbausiedlung der Schweiz und befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft.

Hier wurde 1833 im sog. »Roten Haus«, einem barocken Strickbau, der Staatsrechtler, christliche Moralphilosoph, Geschichtsforscher und Frauenstimmrechtsbefürworter Carl Hilty[91] geboren. Nach seinem Studium in Göttingen und Heidelberg wurde er 1874 als Staatsrechtler an die Universität Bern berufen. Er starb im Jahre 1909.

Bezüglich des Vorgehens bei der Einführung des Frauenstimmrechtes schrieb Carl Hilty 1897 einen auch im Ausland viel besprochenen Artikel über das Frauenwahlrecht.[92] Die Abhandlung erschien in dem von ihm herausgegebenen «Politischen Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft«: »*Unzweifelhaft aber ist, dass das Stimmrecht und die Wählbarkeit in Schulsachen die erste Etappe des Frauenstimmrechtes sein muss und damit in den Kantonen den Anfang gemacht werden sollte.*«[93] Er formulierte einen möglichen Artikel für die Bundesverfassung, der es den Kantonen erlaubt hätte, das Frauenstimmrecht in kantonalen und Gemeindeangelegenheiten, entweder beschränkt auf gewisse Gegenstände oder unbeschränkt, einzuführen. »Frauen, welche in ihren Kantonen in Stimm- und Wahlrecht vollständig gleichgestellt seien, sollen auch an den Abstimmungen für Bundesangelegenheiten teilnehmen.«[94] Zu einem solchen gesamtschweizerischen Artikel kam es jedoch nie und es musste in dieser Angelegenheit in den jeweiligen Kantonen separat vorgegangen werden.[95] Im Bericht des Bundesrates an die

Bundesversammlung vom 2. Februar 1951 »über das für die Einführung des Frauenstimmrechts einzuschlagende Verfahren« wurde dargelegt, *»dass die Einführung des Frauenstimmrechts nur auf dem Wege einer Verfassungsrevision möglich sei. [...] Und zwar würde es dem Aufbau der Schweizerischen Eidgenossenschaft besser entsprechen, wenn vorerst in Fragen der Kirchgemeinde, des Vormundschaftswesens, in Bereichen des Armenwesens, sowie der Erziehung in Gemeinde und Kanton den Frauen das Stimmrecht eingeräumt würde; [...] Zuerst sollte es in den Gemeinden und in den Kantonen Eingang finden; erst wenn Erfahrungen auf diesem Gebiete gesammelt sein werden, werde man mit einiger Aussicht auf Erfolg daran gehen können, das Frauenstimmrecht in der Eidgenossenschaft zu übernehmen.«*[96] Und das war die sprichwörtliche Schweizer »Schnecke«:[97] Um den »Fortschritt des Frauenstimmrechtes in der Schweiz« darzustellen, zogen Frauen des »Schweizerischen Verbands für Frauenstimmrecht« im Festzug zur Eröffnung anlässlich der SAFFA, Schweizerische Ausstellung für Frauenarbeit, 1928 in Bern eine riesengrosse Schnecke mit.[98]

NACH DEM ZWEITEN WELTKRIEG

Nach dem 2. Weltkrieg, in der Zeit von 1946–1957, kam es in der Schweiz in neun Kantonen zu 15 Volksabstimmungen, jedoch ebenfalls alle ohne Erfolg.[99] Als Grund hierfür ist neben dem Nichtwollen der Männer die amerikanische Gegenemanzipationsbewegung zu erwähnen, die auch den Schweizern »heimelig-vertraut« anmutete, wie Susanna Woodtli dies formulierte. Am 3. November 1957 nahm der Kanton Basel-Stadt als erster Kanton eine Ermächtigung an, die den Gemeinden die Einführung des Frauenstimmrechtes gestattete.[100] Dieser kleine Fortschritt veranschaulicht meines Erachtens sehr gut, welch unvorstellbare Mühe der Kampf ums Frauenwahlrecht in der Schweiz kostete.[101] 1958 publizierte die Juristin Iris von Roten das Buch »Frauen im Laufgitter«, in welchem sie mit der Schweizer Männerherrschaft abrechnete. Das Buch löste einen ungeheuren Skandal aus, hat bis heute von seiner Sprengkraft nichts eingebüsst und wurde neu aufgelegt.

Die zweite Strömung innerhalb der Frauenstimmrechtsbewegung wollte das Frauenwahlrecht *»von oben herunter«*[102] einführen. Entweder überhaupt durch zeitgemässe »Interpretation«[103] des Art. 4 BV, oder durch einen Verfassungszusatz, wodurch es zu keiner, in Grunde genommen ja »absurden«, Männerabstimmung kommen hätte müssen – was allerdings die Gefahr des Referendums in sich barg – oder durch Einführung des Stimm- und Wahlrechtes erst in eidgenössichen Angelegenheiten, in der Hoffnung, die Kantone und Gemeinden würden dann nachziehen.

Beiden Strömungen innerhalb der Frauenstimmrechtsbewegung mangelte es nicht an zahlreichen und effektiven Bemühungen um das Frauenwahlrecht.[104]

38 Jahre nach den Motionen Greulich und Göttisheim[105] kam es am 22. Februar 1957 zur Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Einführung des Frauen-

stimm- und -wahlrechtes in eidgenössischen Angelegenheiten aufgrund zweier Postulate aus dem Jahre 1952, Abgeordnete Picot und Gredelmeier; samt 44 Mitunterzeichnern.[106] 1958 stimmten Nationalrat und Ständerat dieser Botschaft zu, in welcher eine Änderung der Bundesverfassung vorgeschlagen wurde. Das Parlament zeigte sich bereit, die Frage den Stimmbürgern vorzulegen. Es ist eine Legende, dass in der Schweiz, wenn das Parlament alleine zu entscheiden gehabt hätte, das Frauenstimmrecht in diesem Jahr in Kraft getreten wäre[107], denn Gegner des Frauenstimmrechtes enthielten sich der Stimme, um eine Volksabstimmung herbeizuführen, in der Hoffnung auf einen negativen Entscheid.[108] Nun war der Weg frei für die erste Eidgenössische Abstimmung über das Frauenstimmrecht am 1. Februar 1959: Lediglich drei französischsprachige Kantone, Genf, Waadt und Neuenburg, waren dafür. 50 Lehrerinnen des Basler Mädchengymnasiums traten für einen Tag in Streik.[109]

Der erste Kanton, dessen Männer den Frauen das Stimmrecht in Kantons- und Gemeindeangelegenheiten gewährten, war Waadt im Jahre 1959. Als erste deutschsprachige Schweizerinnen erhielten 1966 die Frauen des Kantons Basel-Stadt das kantonale Stimmrecht. Der zweitletzte schweizerische Kanton war Appenzell Ausserrhoden im Jahre 1989. Dieser ehemalige Landsgemeindekanton brachte auch den letzten positiven Männerentscheid bezüglich Frauenstimmrecht, denn der Landsgemeindekanton Appenzell Innerrhoden musste, wie erwähnt, nach dem negativen Landsgemeindentscheid 1990 zur Einführung des Frauenstimmrechtes gezwungen werden. 1996 wurde durch die Landsgemeinde zum ersten Mal eine Frau – die Juristin Ruth Metzler – in die kantonale Regierung, d. h. in die Standeskommission, gewählt, womit gesamtschweizerisch 24 Frauen in 19 von 26 Kantons- und Halbkantonsregierungen vertreten waren.[110]

1968 BEGINN DER NEUEN FRAUENBEWEGUNG

1968 warf auf der 23. Delegiertenkonferenz des SDS (Sozialistischer Deutscher Studentenbund)[111] in Frankfurt Sigrid Rüger Tomaten nach den Genossen am Vorstandstisch, da diese auf die Ausführungen der Berliner Filmemacherin Helke Sander, die stellvertretend für den Berliner Aktionsrat zur Befreiung der Frauen[112] eine Rede hielt, mit höhnischer Ignoranz regagiert hatten. Dies kann als Beginn der Neuen Frauenbewegung gelten. Zur selben Zeit, nur wenig später, war auch der Geduldsfaden der Schweizer Studentin Andrée Valentin[113] gerissen. Hier war der Protest jedoch gegen die verdienten und zuweilen betagten Kämpferinnen für das Frauenstimmrecht gerichtet: Am 10. November 1968, hundert Jahre nach der ersten Petition für das Frauenstimmrecht in Zürich, wurde im Zürcher Schauspielhaus das 75-Jahr-Jubiläum des Zürcher Frauenstimmrechtsvereins festlich begangen.[114] Der Zürcher Frauenstimmrechtsverein trug zuvor den Namen »Union für Frauenbestrebungen«[115] und hatte sich vor mehr als hundert Jahren, 1896, aus dem Zusammenschluss des von Dr. Emilie Kempin im

Jahre 1893 gegründeten »Frauenrechtsschutzvereins« und des im selben Jahr gegründeten »Schweizerischen Vereins Frauenbildungsreform« gebildet.[116]

Nach dem Festvortrag von Prof. Hedi Fritz-Niggli, Direktorin des Strahlenbiologischen Instituts der Universität Zürich, stand völlig unerwartet besagte Studentin hinter dem Mikrofon. Schilderung der Rede nach Gertrud Sieber[117]: »Sie sagte, man müsse jetzt protestieren, nicht jubilieren: ›Wir zweifeln an dieser Demokratie!‹ Auch wenn das Stimmrecht komme, sei die Gleichberechtigung noch lange nicht verwirklicht. Das Bewusstsein müsse geändert werden, eine bloss formale Einführung des Stimmrechts nütze nichts. Die junge Dame erwähnte die ungleiche Ausbildung, die ungleiche Entlohnung, den Umstand, dass Frauen kaum hohe Stellungen bekleiden, das eheliche Güterrecht. Sie stiess sich daran, dass das geltende Recht den Ehemann zum »Haupt der Gemeinschaft« erklärt. Sie legte den Finger auf wunde Stellen, die wirklich der Lösung harren; [...] Nachdem die [...] Rednerin mit dem Ausspruch ›Formales Stimmrecht nützt nichts in einer Gesellschaft, in welcher der Mann der Frau das Verhalten vorschreibt, über das er sich hinwegsetzt‹ die sog. ›doppelte Liebesmoral‹ gegeisselt hatte, rief sie: ›Ich verlange eine Diskussion‹.« Andrée Valentin war zu dieser Zeit Präsidentin der »Freien Studentenschaft Zürich«, an deren geistiger Gründungsversammlung, vor mehr als hundert Jahren, Anita Augsburg und Rosa Luxemburg teilgenommen hatten. Zu Beginn des Jahres 1969 war sie auch Mitbegründerin der Frauenbefreiungsbewegung (FBB) Zürich.[118] Dieser folgten bald Frauenbefreiungsgruppen in anderen Schweizer Städten, die Arbeitsgruppen zu den verschiedenen Themen, wie z. B. Abtreibung, Verhütung, Vergewaltigung, Eherecht und Arbeit, bildeten, im Sinne der später von Maria Mies formulierten »Methodischen Postulate«[119] wissenschaftliche und konkret politische Arbeit leisteten, und dadurch einigermassen für Unruhe sorgten. Aus diesen Arbeitsgruppen entstanden in der Folge feministische Institutionen wie z. B. Beratungsstellen für Frauen, Mädchen und Mütter, Frauennotrufe für vergewaltigte oder sexuell belästigte Frauen, Frauenhäuser für psychisch oder physisch misshandelte Frauen und deren Kinder und auch Frauen(gesundheits)ambulatorien.[120]

FRAUENSTIMMRECHTSARGUMENTATION AUF DER EBENE DES MENSCHENRECHTS

1968 wurde das zwanzigjährige Bestehen der UNO-Menschenrechtscharta und das »Internationale Jahr der Menschenrechte« gefeiert. Aus diesem Anlass bemühte sich die Schweiz um Ratifizierung der Europäischen Menschenrechtskonvention, jedoch unter Vorbehalt. In Sachen Frauenstimmrecht sollte eine Ausnahmeklausel festgelegt werden, was bei Frauen einen Entrüstungssturm auslöste.

Nun befand sich die Diskussion wieder auf dem Niveau des Menschenrechts, das bereits die Frühfeministinnen und frühen Frauenrechtler des 18. und beginnenden 19. Jh.s., so-

wie einzelne Männer und viele Frauen, vor allem zu Beginn der sog. ersten Frauenbewegung, ab Mitte des 19. Jh.s, vorgegeben hatten. – Um wenigstens ein paar Namen, thematisch eingeschränkt und zeitlich geordnet, zu nennen: Jean Antoine de Condorcet, 1789 (F)[121]; Judith Sargent Murray, 1790 (USA)[122]; Olympe Marie de Gouges, 1791 (F)[123]; Mary Wollstonecraft, 1792 (GB)[124]; Theodor Gottfried von Hippel, 1792 (Dtl.)[125]; Anna Wheeler und William Thompson, 1825 (GB)[126]; die Frauen von Seneca Falls, 1848 (USA)[127]; John Stuart Mill, Harriet Taylor Mill, Helen Taylor, 1867 und 1869 (GB)[128] und Hedwig Dohm, 1876 (Dtl.)[129]. Gegen Ende des 19. Jh.s ging die Tendenz jedoch mehr von der »Gleichheit« zur »Gleichwertigkeit verschiedener Naturen«, gleiche Rechte sollten durch »Organisierte Mütterlichkeit«[130] erwirkt werden, was sich für die Frauenrechtsbewegung jedoch als mühsamer Weg, wie auch als nachteiliger Bumerang erwies.[131] Anfang 20. Jh. verschob sich die Debatte in der Schweiz wieder mehr zugunsten egalitärer Argumente.[132] Die Umsetzung in die politische Praxis zeigte sich 1913 an der zweiten ordentlichen Generalversammlung des Schweizerischen Verbandes für Frauenstimmrecht (SVF), die jedoch »einem mehrfachen Rückzieher gleich« kam.[133]

Am 20. Jahrestag der Erklärung der Menschenrechte durch die Vereinten Nationen 1948 wurde am 10. Dezember 1968 in der Zürcher Börse eine Diskussionsveranstaltung zum Thema durchgeführt. Mit grossem Mehr wurde durch die ca. 500 TeilnehmerInnen einem »Marsch nach Bern« zugestimmt.[134] Der sog. »Marsch auf Bern« wurde auf Initiative des Zürcher Frauenstimmrechtsvereins am 1. März 1969 durchgeführt.[135] Tausende von Frauen aus der ganzen Schweiz standen »nicht als Bittende, sondern als Fordernde«[136] vor dem Bundesrat. Die Resolution wurde in allen vier Landessprachen vor etwa 5000 Personen verlesen: «Wir Schweizerinnen hier auf dem Bundesplatz fordern das volle Stimm- und Wahlrecht auf eidgenössischer und kantonaler Ebene. Die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten des Europarates darf erst dann unterzeichnet werden, wenn dieser Vorbehalt nicht mehr nötig ist. Die Gleichstellung der Geschlechter ist eine wichtige Voraussetzung für die Verwirklichung der Menschenrechte. [...]«[137] Als verkündet wurde, dass kein einziger Bundesrat die angekündigte Delegation begrüsst und die Resolution entgegengenommen hatte[138], ertönte ein fürchterliches Pfeifkonzert, welches das Ende der schweizerischen Männerdemokratie ankündigte. Vier Tage später wurde bereits eine baldige neue eidgenössische Abstimmung über die politische Gleichberechtigung der Frau verlautbart[139] und am 7. Februar 1971 das Stimm- und Wahlrecht in eidgenössischen Angelegenheiten angenommen. Die ablehnenden Kantone waren mit Ausnahme von Obwalden und Wallis dieselben, die am 14. Juni 1981 gegen den verankerten Verfassungsartikel »Gleiche Rechte für Mann und Frau« stimmten: es waren dies katholische und Gebirgskantone.[140]

»Gleiche Rechte für Mann und Frau« wurden erst 1981 in der schweizerischen und 1992 in der liechtensteinischen Verfassung verankert. In den von mir untersuchten Ländern Schweiz, Deutschland, Österreich und Liechtenstein fällt auf, dass die Reformierung des Eherechtes[143] erst relativ spät und erst nach Verankerung gleicher Rechte in der Verfassung[144] erfolgte, woraus geschlossen werden muss, dass das »Private« tatsächlich politisch ist. Und das meiner Ansicht nach Politischste, der Kern im System der Männerherrschaft, die Vergewalti-

Abb. 3 Übersichtskarte Schweiz: Kantone, in denen sich die Mehrheit der Männer 1971 gegen das Frauenwahlrecht aussprach, im Vergleich zu den Kantonen, in denen sich die Mehrheit der Männer und Frauen 1981 gegen »Gleiche Rechte für Mann und Frau«[141] aussprach.[142]

gung in der Ehe, wurde in Deutschland erst 1996 strafbar, In Österreich erst seit 1989, in der Schweiz erst seit 1993 und in Liechtenstein erst seit 2001.[145] Die sexuelle Gewalt ist der Rahmen, der das männerherrschaftliche System aufrechterhält, welches sich durch Gewalt im allgemeinen kennzeichnet. Die Vergewaltigung ist engstens mit der Männerherrschaft in sog. Friedenszeiten, wie auch im Krieg verknüpft.[146]

DER FRAUENSTIMMRECHTSKAMPF IN LIECHTENSTEIN, UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER »AKTION DORNRÖSCHEN« 1981–1984

Die »Aktion Dornröschen«[147] lässt sich argumentativ und in ihrer Vorgangsweise mit der Frauenstimmrechtsbewegung von 1968 in der Schweiz vergleichen.

In Liechtenstein wurde 1965 erstmals im Landtag über die Einführung des Frauenstimmrechtes gesprochen, im Zusammenhang mit der Aufnahme von Mädchen ins Gymna-

sium.[148] Denn erst 1968 wurden Schülerinnen, 12 Mädchen = 3,82 % der 314 liechtensteinischen GymnasiastInnen, am liechtensteinischen Gymnasium aktenkundig.[149] Das liechtensteinische Gymnasium wurde durch den von den Nationalsozialisten 1937 vertriebenen Maristen-Orden aus Bayern gegründet.[150] Im Mai 1968 unterbreitete die Regierung einen Bericht zur Einführung des Frauenstimmrechtes. Am 4. Juli desselben Jahres fand eine Konsultativabstimmung bei Männern und Frauen statt, welche die Weichen Richtung Männerabstimmung stellte.[151] Während die Männer bei einer niedrigen Stimmbeteiligung von 55,8 % das Frauenstimmrecht deutlich verwarfen, 1341 Nein zu 887 Ja, nahmen die Frauen bei einer Stimmbeteiligung von 61,1 % das Frauenwahlrecht, mit 1266 Ja zu 1241 Nein, knapp an.[152] Auch in der Schweiz wurden unter Frauen Konsultativabstimmungen bezüglich des Frauenstimmrechts durchgeführt: Es befürworteten im Jahre 1952 in Genf 85%, Beteiligung von 60%, 1954 in Basel 73%, Beteiligung von 60 %[153], und 1955 in Zürich 80 %[154] der Frauen das Frauenstimmrecht. Trotzdem wurde in Liechtenstein und in den genannten schweizerischen Kantonen in der jeweils darauffolgenden Männerabstimmung das Frauenstimmrecht abgelehnt. Die Frauenabstimmungen widerlegten den weit verbreiteten Einwand, die Frauen wünschten das Stimmrecht selber nicht, dennoch spielte diese Unterstellung weiterhin eine bedeutende Rolle. Dies veranschaulicht die belegbare Tatsache, dass sämtliche Einwände gegen das Frauenstimmrecht zwar scheinbar rein deskriptiv waren, in Wirklichkeit jedoch Vorwände waren, normativen Charakter besassen und einer frauenfeindlichen Ideologie entsprangen. Darüber hinaus gaben sich die allein stimmberechtigten Männer als »Vertreter des ganzen Volkes«[155] aus. Ab diesem Zeitpunkt hätte klar sein müssen, was seit der griechischen und römischen Volksversammlung, dem germanischen Thing bis hin zur Schweizer Landsgemeinde in Appenzell Innerrhoden 1990 unter dem Begriff »Volk« verstanden wurde.[156]

Sechzig Jahre nach Gründung des Schweizerischen Verbandes für Frauenstimmrecht wurde auch in Liechtenstein, am 7. November 1969, ein Komitee für das Frauenstimmrecht gegründet.[157] Hierzu eingeladen hatten Bernadette Biedermann, Regierungschefsekretärin, und Elfriede Seger, Landtagssekretärin. Das aus Frauen und Männern gebildete »Komitee« suchte und fand vor der ersten Frauenstimmrechtsabstimmung, von Regierung und Parteien im Stich gelassen, Rat und Unterstützung bei den Organisatorinnen der schweizerischen Abstimmungskampagne.[158] Plakat und Postkarte entwarf Regina Marxer: »Ich stimme, du stimmst, er stimmt, sie stimmt nicht – es stimmt etwas nicht«, herausgegeben vom Komitee für das Frauenstimmrecht. Es handelt sich hierbei um ein Musterbeispiel politischer Kunst.[159] Postkarte mit Text auf Rückseite: »Das sollte man ändern. Das müsste man ändern. Das kann man ändern am 26. und 28. Februar 1971.«[160]

Am 17. Dezember 1970 beschloss der Landtag einstimmig die Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechts. Beide Parteien sprachen sich für das Frauenstimmrecht aus. Die erste Männerabstimmung über dessen Einführung in Liechtenstein vom 26. und 28. Februar 1971 wurde bei einer Stimmbeteiligung von 85,86 % mit 51,09 % zu 48,91 % abgelehnt, d. h. mit 1897 zu 1816 Stimmen.[161] Nach Bekanntwerdung des negativen Wahlausgangs machte sich erstmals die junge Frauenbewegung bemerkbar. Vor dem Regierungsgebäude machten sich

zwölf Frauen mit Parolen Luft, zogen durch die Strassen und überraschten Männer an ihren Stammtischen in den Wirtshäusern.[162] Es war dies die erste Frauendemonstration in der Geschichte Liechtensteins. Eine weitere, diesmal bewilligte, Demonstration, »Dank-Protest- und Trauermarsch«, erfolgte durch Schülerinnen und Schüler des Liechtensteinischen Gymnasiums am 5. März 1971.

Zitat aus dem Liechtensteiner Volksblatt: »*Kaum hatte sich der Zug auf dem Martplatz in Richtung Regierungsgebäude in Bewegung gesetzt, da geschah etwas, das man lieber nie erlebt hätte: einzelne Zuschauer und vereinzelte Zuschauergruppen drangen (teilweise mit vermummten Gesichtern) auf die Jugendlichen ein, entrissen ihnen die harmlosen Spruchbänder, schlugen mit Fäusten auf die durchschnittlich etwa 17–19jährigen Demonstranten und Demonstrantinnen ein, rissen einzelnen die Brillen von den Gesichtern und schleuderten sie weg, warfen Fasnachtssprengkörper in den Zug und faule Eier! Einzelne versuchten den Manifestationszug mit Autos zu stoppen, indem sie einfach unkontrolliert in die Leute hineinfuhren. Ausserdem griffen sich einzelne Zuschauer die jungen Mädchen bei den Haaren, versuchten sie aus dem Zug zu zerren und bedachten sie mit Schimpfworten, von denen ›Hure‹ noch eines der gebräuchlichsten war! Es war lediglich der gewollten Passivität der jugendlichen Manifestanten zu verdanken, dass es am Freitagabend in den Hauptstrassen von Vaduz keine Strassenschlacht im Sinne des Wortes und möglicherweise Schwerverletzte oder gar Tote gegeben hat. Gemäss ihren Instruktionen wehrten sich die Jugendlichen praktisch überhaupt nicht, als Stöcke auf ihre Köpfe niedersausten und ihnen das Haar ausgerissen wurde.*«[163] Erschreckend waren auch die Parolen der Frauenstimmrechtsgegner wie: »Juden zurück über den Rhein«. Veronika Marxer schreibt diesbezüglich: »Antisemitismus, Ausländerhass [...], Nationalismus und Frauenverachtung bildeten den Hintergrund der extremistischen Frauenstimmrechtsgegner. Sie griffen damit nazistisches Gedankengut auf, das sich in Liechtenstein in den 30er und 40er Jahren verbreitet hatte [...]«[164] Erst in jüngerer Zeit wird diese Vergangenheit öffentlich thematisiert und historisch aufgearbeitet. Fatalerweise wurde in Liechtenstein das Thema Frauenstimmrecht direkt mit dem Ausländerproblem verknüpft. Die Autorin schreibt an anderer Stelle: »Die eingeheirateten Liechtensteinerinnen wurden Opfer einer latenten Ausländerfeindlichkeit, die sich in der Diskussion um das Frauenstimmrecht erstmals öffentlich artikuliert. Dabei wurden die Frauen doppelt stigmatisiert. Als ehemalige Ausländerinnen und aufgrund ihres Geschlechts waren sie einer beispiellosen Diffamierung ausgesetzt. [...] Die Verknüpfung des Frauenstimmrechts mit der Ausländerproblematik schuf [...] Ängste, die von den politischen Verantwortlichen nicht relativiert, sondern durch die einseitige Focussierung des ›Problems‹ der ›zugeheirateten Ausländerinnen‹ aufgebauscht und dem Frauenstimmrecht in den Weg gelegt wurde.«[165]

Um den allein stimmberechtigten Männern ein »Ja« zum Frauenwahlrecht zu erleichtern[166] wurde 1984 durch den Landtag sogar ein Frauen benachteiligendes Gesetz beschlossen,[167] wonach per 2. Juli 1984 ausländische Frauen bei Heirat nicht mehr automatisch die Liechtensteinische Staatsbürgerschaft erhalten sollten, sondern erst nach Ablauf einer zwölfjährigen Karenzfrist, wobei ein ordentlicher Wohnsitz im Lande verlangt wird, was den gleichzeitgen Verzicht auf den bisherigen Wohnsitz bedeutet, wobei die Ehejahre doppelt zählen, mindestens jedoch eine dreijährige aufrechte Ehe mit einem liechtensteinischen Landesbür-

ger und der Verzicht auf die bisherige Staatsbürgerschaft verlangt wird.[168] Auch explizit schlug sich das Vorurteil gegenüber Frauen in diesem Gesetz nieder. Es spricht davon, dass die Möglichkeit der Einbürgerung jedoch nicht für eine Frau gelte, die »Anlass zur Befürchtung gibt, dass sie eine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit bildet.«[169], was durch seine Formulierung wohl eine Einmaligkeit in einem demokratischen Gesetzestext darstellt![170] Durch dieses Gesetz wurde auch explizit das Ziel verfolgt, die »*Überzahl der stimmberechtigten Frauen gegenüber der Zahl der stimmberechtigten Männer*« abzubauen.[171]

Das zweite xenophobe Problem[172], mit dem das Frauenstimmrecht fatalerweise verknüpft wurde ist jenes der sog. »Auswärtigen Liechtensteiner«, das sind Staatsbürger mit liechtensteinischem Wohnsitz ausserhalb der Heimatgemeinde, welche, in hausväterlicher Tradition, ihr Gemeindestimmrecht verloren und auch in der neuen Wohngemeinde als »zugezogene« kein Stimmrecht erhalten haben. Erst müsse dieses Problem gelöst werden, bevor man an die Einführung des Frauenstimmrechtes denken könne.[173]

1971 wurde die »Arbeitsgruppe für die Frau« gegründet, die als Hauptanliegen die Verwirklichung der politischen Rechte hatte und Beiträge zu verschiedenen Themen leistete. Auch schenkten sie der Liechtensteinischen Landesbibliothek 1985 erste feministische Literatur.[174] Von dieser Arbeitsgruppe ging der Anstoss zur zweiten Frauenstimmrechtsabstimmung am 9. und 11. Februar 1973 aus. Bei einer Stimmbeteiligung von 86,01 % wurde das Frauenstimmrecht mit einem deutlichen Mehr von 55,9 % zu 44,1%, abgelehnt, d. h. mit 2126 zu 1675 Stimmen. Die Differenz zwischen Ja- und Nein-Stimmen waren von 81 auf 451 gestiegen. 1971 waren es um 4,46 % mehr Nein- als Ja-Stimmen und 1973 waren es um 26,93 % mehr Nein- als Ja-Stimmen.[175] Auf einen Demonstrationszug wurde verzichtet.

Wie in der Schweiz ging man auch in Liechtenstein schrittweise vor, nachdem »sich die Erwartungen in den Jahren 1965–1973 nicht erfüllten, die Einführung des Frauenstimmrechts auf Landesebene müsse Wegbereiter für die Zuerkennung der politischen Gleichberechtigung auf Gemeindeebene sein«[176] Am 7. Juli 1976 schuf der Landtag die gesetzlichen Voraussetzungen zur Einführung des Frauenstimmrechtes auf Gemeindeebene.

Die erste der zwölf Gemeinden, die das Frauenstimmrecht einführte, war am 17. und 19. September 1976 der Hauptort Vaduz. Die letzten drei Gemeinden, Balzers, Triesen und Triesenberg, führten das Frauenstimmrecht erst am 20. April 1986 ein.[177]

Im Mai 1981 wurde auf Initiative der liechtensteinischen Künstlerin Regina Marxer und der Psychologin Barbara Rheinberger die »Aktion Dornröschen« gegründet.

Das von Regina Marxer gestaltete Plakat zeigt ein schlafendes Dornröschen: »Wir fordern ein Menschenrecht:«.[178] Frauen sollten aus ihrem Dornröschenschlaf von selbst erwachen und das Frauenstimmrecht erkämpfen. »*[...] politische Mündigkeit wird einem nicht im Schlaf gegeben.« Aktion Dornröschen.*[179] Wie im Jahre 1920, als in Basel eine Broschüre von Pauline Müller »Warum wünschen wir Frauen das Stimmrecht?«, an alle Haushalte versandt wurde – es war dies die erste Propagandaschrift in der deutschsprachigen Schweiz zum Thema[180] – so erschien 61 Jahre später, mit denselben Argumenten,[181] die erste und einzig gebliebene Aufklärungsschrift zum Frauenstimmrecht in Liechtenstein mit dem Titel »Frauenstimmrecht wo-

für?«[182], mit Illustrationen der Künstlerin Regina Marxer. Erst 1994 widmete sich wieder eine Publikation den Lebensumständen liechtensteinischer Frauen.[183] Auffallend auch hier das Hauptargument: »Das Frauenstimmrecht ist ein Menschenrecht!« Aufgrund der Erfahrungen in der Schweiz waren die Jahre des alleinigen Männerstimmrechtes ab diesem Zeitpunkt gezählt.

1982 wurde die Frauen-Union der VU gegründet, die sich innerhalb und ausserhalb der Partei für die politische Beteiligung der Frau einsetzte/einsetzt.[184] Parallel hierzu wurden, mit derselben Zielsetzung, die »Frauen in der FBP« und die »Kommission für Frauenfragen«, FBP, gegründet.[185] Im selben Jahr kam es zu der erwähnten Verfassungsklage mit dem unverständlichen, negativen Bescheid des Staatsgerichtshofes. Und zu einem legendären Flugblatt der »Aktion Dornröschen« und der, auf Initiative der »Dornröschen« gegründeten, »Männer für das Frauenstimmrecht«[186]: Das »Quadratschädel – Flugblatt« wurde an alle Haushalte gesandt.[187] Abgebildet ist die Zeichnung eines quadratischen Gesichts mit Punkten und Strichen. Dazu die Aufschrift »*Quadratschädel (Schädel)² = Schädel im Quadrat. Quadrat, Spitz oder Oval Ihre Kopfform ist uns egal. Für ein allgemeines Stimm- und Wahlrecht*«.

Das Flugblatt, welches von der Grafikerin Regina Marxer entworfen und gestaltet wurde, war die Umsetzung eines Leserinnenbriefes ihrer Schwester[188] Dr. Judith Marxer, Zürich, in welchem sie eine »*Kurzstudie über das Seelenleiden der Frauenstimmrechtsgegner*« als Reaktion auf die wuchtige Frauenstimmrechtsablehnung durch die Bürger von Schaan, vom 23. und 25. 10. 1981, veröffentlichte.[189] Zahlreiche Männer identifizierten sich mit dem quadratförmigen Gesicht auf dem Flugblatt, es war wohl, »als hielten sie einen Spiegel in der Hand«. Das Flugblatt führte zu heftigen Reaktionen und hatte ein kabarettreifes gerichtliches Nachspiel zur Folge. Unter der Begründung, dass das Impressum nicht korrekt, d. h. explizit, mit den Worten »Drucker und Verleger« versehen war, wurde Klage geführt. Aufgrund des verstaubten Staatsschutzgesetzes verurteilte das F.L. Obergericht die Künstlerin Regina Marxer am 6. Juli 1983 zu einer Geldbusse.[190] Wie die Amerikanerin Susan Brownell Anthony im Jahre 1872 verweigerte auch sie die Bezahlung einer ungerechtfertigten Geldbusse: 100 Franken oder zwei Tage Arrest, plus CHF 200 Pauschalgebühren. 1985 wurde sie deswegen gar »illegal« verhaftet, ohne zuvor betrieben worden zu sein, weil sie als »unbetreibbar« eingetragen war.[191] Erst im Januar 1986 wurde der Rechtsstreit, mangels Unterstützung durch die Öffentlichkeit, durch Bezahlung der Strafe beigelegt. Dazu ist anzumerken, dass bis zu diesem Zeitpunkt diese Bestimmung nicht geahndet wurde. Auch Postwurfsendungen der beiden vom Jahre 1939 bis 1997 in wechselnden Koalitionen[192] regierenden Parteien wurden ohne Impressum versandt. Es sind dies die »Vaterländische Union« (VU), die sog. »Roten«, und die »Fortschrittliche Bürgerpartei« (FBPL), die sog. »Schwarzen«. Diese über Jahre hindurch einzigen Parteien des Landes sind beide Mitglieder der Europäischen Demokratischen Union.[193] Linke Parteien sind aufgrund des Staatsschutzgesetzes verboten. Auch war ein Kleber der Frauenstimmrechtsgegner mit der Aufschrift »Ich bin froh ein Quadratschädel zu sein« nicht mit Impressum versehen, was ebenfalls keinerlei Anklage zur Folge hatte.[194]

Liechtenstein wurde 1978 in den Europarat aufgenommen mit der Absichtserklärung, das Frauenstimmrecht möglichst bald zu verwirklichen.[195] Auf dieses Versprechen Bezug nehmend, gelangte die »Aktion Dornröschen« an die vom 25.–27. Mai 1982 in Liechtenstein tagende Kommission für Wirtschafts- und Entwicklungsfragen des Europarates.[196] Anfang Juni 1982 schlug die Regierung die Unterzeichnung der Europäischen Menschenrechtskonvention, unter Vorbehalt des Frauenstimmrechtes etc., vor, zu deren Ratifizierung es im September 1982 kam.[197]

Am 27. September 1983 fuhren zwölf Frauen nach Strassburg, um die Parlamentarier und Parlamentarierinnen des Europarates über das fehlende Frauenstimmrecht in Liechtenstein aus der Sicht der Betroffenen zu informieren.[198] Das Vorgehen der Liechtensteinerinnen erinnert an das der Schweizer Frauen von 1968.[199] Der Ständige Vertreter Liechtensteins in Strassburg, S.D. Prinz Nikolaus, war eingeladen, die angekündigte Delegation liechtensteinischer Frauen zu empfangen, wozu es jedoch leider nicht kam. Die Frauen ersuchten die Delegierten des Europarates, »alles in ihrer Macht Stehende zu unternehmen, um die liechtensteinischen Politiker zu veranlassen, die Einführung des allgemeinen Stimm- und Wahlrechts in Liechtenstein vorbehaltloser und engagierter als bisher voranzutreiben«.[200] Vor allem kam es zu einer Unterstützung durch die schweizerische Parlamentarierin Gertrude Girard-Montet.[201] Ein schönes Zeugnis feministischer Solidarität. In einem Schreiben an Helen Marxer-Bulloni, Christel Hilti-Kaufmann und Freundinnen, »Aktion Dornröschen«, vom 12. 12. 1983, teilt sie folgendes mit: »*Ich bin sehr optimistisch in bezug auf Euch. Ich weiss, dass Eure Regierung und Eure Vertreter in Strassburg sich sehr unwohl bei der jetzigen Situation fühlen, denn dieser wichtige Vorbehalt, der die Verweigerung des Wahlrechtes für Frauen bedeutet, ist den Menschenrechten so entgegengesetzt, dass wir keine Gelegenheit auslassen es ihnen in Erinnerung zu rufen.*«[202] Die in Strassburg durchgeführte Aktion wurde in Liechtenstein äusserst negativ kommentiert und die Frauen u. a. als »Nestbeschmutzerinnen« bezichtigt. Es steht für mich jedoch ausser Zweifel, dass der Eintritt des Fürstentums Liechtenstein in den Europarat 1978[203], verbunden mit den Strassburg-Aktionen 1983/84 in Liechtenstein den Durchbruch brachte und dass der Durchbruch des Frauenstimmrechtes auf Bundesebene in der Schweiz[204] dem Beitritt zum Europarat im Jahr 1963, verbunden mit den Aktionen 1968/69, zu verdanken ist.

Die Forderung der »Aktion Dornröschen«, das Frauenstimmrecht nicht über Männerabstimmung, sondern durch Landtagsbeschluss einzuführen, wurde durch die Oppositionspartei (FBP) aufgegriffen, fand jedoch als Minderheitspartei 1983 und 1984 keine Mehrheit.[205]

Am 11. April 1984 verabschiedete der Landtag des letzten Staates ohne Frauenstimmrecht in Europa einstimmig ein Verfassungsgesetz zur Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes. Beide Parteien traten, erstmals mit Grosseinsatz, für das Frauenwahlrecht ein.[206] Am 29. Juni und 1. Juli 1984 wurde die dritte Männerabstimmung in Sachen Frauenstimmrecht durchgeführt. Bei einer Stimmbeteiligung von 86,23 % wurde das Frauenstimmrecht mit 51,35 Ja zu 48,7 % Nein angenommen, d. h. 2370 zu 2251 Stimmen. Liechtenstein besitzt zwei Wahlkreise, das Oberland, das entspricht der ehemaligen Grafschaft Vaduz, und

das Unterland, welches der ehemaligen Herrschaft Schellenberg entspricht, die zusammen 1719 zum Reichsfürstentum Liechtenstein erhoben wurden. In Wahlkreis Oberland fiel die Entscheidung äusserst knapp aus. Lediglich drei Stimmen machten den Entscheid.[207]

CHRONOLOGIE »GLEICHE RECHTE« IM FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN[208]

Nach der Abstimmung traten im November desselben Jahres die »Aktion Dornröschen«- Gründerinnen Regina Marxer und Barbara Rheinberger wiederum auf das Parkett und hielten im Rahmen einer Veranstaltungsreihe, Frauenwoche, des »Vereins Bildungsarbeit für Frauen«[209] ein Referat zum Thema »*Frauenstimmrecht im Patriarchat, eine Anleitung zum Handeln*«[210], zeichnerisch kommentiert durch die Künstlerin Regina Marxer[211], was am 23. Januar 1985 zur Gründung der Verfassungs-Initiative »Gleiche Rechte für Mann und Frau« führte. Am 1. Dezember 1985 scheiterte eine diesbezügliche Volksabstimmung, vor allem aufgrund eines Gegenvorschlages der Vaterländischen Union.[212] Die kurz darauf von der Regierung bestellte Kommission »Gleiche Rechte für Mann und Frau« legte mangels Unterstützung 1992 ihr Mandat zurück.[213] Am 16. Juni 1992 kam es zu einer Neufassung des Art. 31 »Mann und Frau sind gleichberechtigt« durch den Landtag.[214] Durch eine Motion wurde die Regierung verpflichtet, die Änderungen von Gesetzen, die mit diesem Artikel in Widerspruch stehen, bis spätestens Dezember 1996 in Vorschlag zu bringen.[215] Am 6. und 8. November 1992 kam es zu einer von der Freien Liste[216] initiierten Abstimmung über ein Diskriminierungsverbot, wonach Diskriminierungen nach zwei Jahren einklagbar geworden wären, was jedoch ebenfalls deutlich abgelehnt wurde.[217] Am 12. Januar 1993 bestellte die Regierung eine Landesverwaltungsinterne Arbeitsgruppe zur Förderung der Gleichberechtigung, die am 13. Januar 1994, ein Jahr nach Ankündigung, erstmals einberufen wurde.[218] Am 13. Juni 1994 bestellte die Regierung eine neue Gleichberechtigungskommission.[219] Am 27. Juni 1995 beschloss die Regierung die Errichtung einer Stabstelle für die Gleichberechtigung von Mann und Frau.[220] Das Gleichstellungsbüro nahm 1996 seine Arbeit auf.[221] Vor allem seit 1992 wurde in mehreren Bereichen die rechtliche Stellung der liechtensteinischen Frau verbessert.[222] Hervorzuheben ist die seit dem 22. 8. 1996 bestehende Möglichkeit für Liechtensteinerinnen das Landesbürgerrecht an ihre Kinder weiterzugeben.[223] Am 21. Januar 1996 trat für Liechtenstein das UNO-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979 in Kraft.[224] 1997 legte die Regierung den ersten Bericht über die Umsetzung der Bestimmungen dieses Übereinkommens, »*dass und wie die Gleichstellung auf Gesetzesebene verwirklicht worden ist*«[225] und 1998 einen weiteren Bericht vor.[226] 1998 befasste sich der Landtag mit der Vorlage der Regierung zur Schaffung eines Gleichstellungsgesetzes.[227] Am 1. Juni 1998 traten die Richtlinien zur Verbesserung der Vertretung und der beruflichen Stellung der

Frauen in den der Regierung nachgeordneten Organen vom 12. Mai 1998 (RA 96/297) in Kraft[228], wonach z. B. Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind.[229] 1999 trat das »Gesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann«, unter besonderer Berücksichtigung des Erwerbslebens, in Kraft[230], was »einen wichtigen Schritt in Richtung der Gleichbehandlung der Geschlechter« darstellt.[231] Eine Petition Liechtensteinischer Frauenorganisationen forderte 1999 eine Nachbesserung des Gleichstellungsgesetzes in drei Punkten, was allerdings keine Berücksichtigung fand.[232] Am 10. 12. 1999 wurde das Zusatzprotokoll zum UNO-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau unterzeichnet, wodurch das Beschwerderecht bei Diskriminierung anerkannt und verbessert wurde.[233] Zur Förderung der Gleichstellung vergibt die Regierung jährlich einen Anerkennungspreis für innovative Förderung der Gleichstellung von Mann und Frau und Frauen- und Familienförderung.[234] Betriebe, Organisationen und Private können sich bewerben. Erstmals wurde der Preis am 8. März 2000 vergeben.[235] Seit 2003 richtet sich die Ausschreibung des Gleichstellungspreises abwechselnd an die liechtensteinischen Betriebe (2003) und an die Organisationen und privaten Initiativen / Einzelpersonen (2004).[236] Die EWR-Gemeinschaftsstrategie zur Gleichstellung von Frauen und Männern (2001–2005) »*wird durch Liechtenstein mitgetragen*«.[237] Die Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann wurde am 9. 7. 2002 für die Mandatsperiode 2002–2006 neu bestellt und besteht aus acht Personen, wovon zwei Männer. Am 29. Januar 2003 setzte die Regierung einen Lenkungsausschuss bezüglich Gender Mainstreaming ein. Das Umsetzungskonzept umfasst die Bereiche Politik, Bildung, Soziales, Wirtschaft und Kultur.[238]

CHRONOLOGIE »REGIERUNGS- UND LANDTAGS-BETEILIGUNG« IM FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN[239]

1986 wurde als einzige Frau Emma Eigenmann-Schädler (FBP) aus dem Wahlkreis Unterland in den 15 Sitze zählenden Landtag gewählt. Wahlkreis Unterland: 6 Mandate; Wahlkreis Oberland: 9 Mandate.[240] 1989 wurde sie, wiederum als einzige Frau, aus dem Wahlkreis Unterland in den seit Januar 1988 auf 25 Sitze erhöhten Landtag gewählt. Wahlkreis Unterland: 10 Mandate; Wahlkreis Oberland: 15 Mandate.[241] Frauen wurden und werden in Liechtenstein per Geschlecht – auch aus den alternativen – Wahllisten gestrichen.[242]

1990 trat Liechtenstein den Vereinten Nationen bei, mit Claudia Fritsche-Mündle als Botschafterin[244], und 1991 wurde Maria Marxer (FBP) von der Gemeinde Gamprin zur ersten Vorsteherin des Landes gewählt.[245]

Im Februar 1993 wurde, wiederum aus dem Wahlkreis Unterland, lediglich eine einzige Frau in den Landtag gewählt: Dr. Renate Wohlwend (FBP)[246] Die »Fortschrittliche Bürgerpartei« hatte zum ersten Mal eine Regierungskandidatin aus dem Wahlkreis Unterland aufge-

Abb. 4 Flugblatt »Frauen in den Landtag«, 24.2.1989, Titelseite[243]

stellt, die am 26. Mai 1993 erste Regierungsrätin des Landes wurde: Dr. Cornelia Gassner (FBP)[247] Im Oktober 1993 (sic!) wurden wiederum aus dem Wahlkreis Unterland lediglich zwei Frauen in den Landtag gewählt: Dr. Renate Wohlwend (FBP) und erstmals durch VU-Wählerinnen und VU-Wähler, Ingrid Hassler-Gerner (VU). Neben der FBP hatte auch die VU je eine Regierungsratkandidatin, eine aus dem Unterland und eine aus dem Oberland vorgeschlagen. Am 15. Dezember 1993 wurden Dr. Kornelia Gassner (FBP) aus dem Wahlkreis Unterland und Dr. Andrea Willi (VU) aus dem Wahlkreis Oberland zu Regierungsrätinnen ernannt.[248] Der Frauenanteil in der Regierung von 40% konnte über den Frauenanteil im Landtag von lediglich 8% nicht hinwegtäuschen. Gerechtigkeit ist erst bei mindestens 50% Frauenanteil in Regierung und Landtag gegeben.[249] Im Februar 1997 wurde wiederum aus dem Wahlkreis Unterland lediglich eine einzige Frau in den Landtag gewählt: Ingrid Hassler-Gerner (VU)[250] Das Fürstentum Liechtenstein ging mit lediglich einer einzigen Frau im Landtag in das neue Jahrtausend. Mit vier Prozent Frauenanteil im Landtag stand Liechtenstein Europaweit an letzter Stelle.[251] Bei den Landtagswahlen 2001, Mandatsperiode 2001–2005, wurde aus dem Wahlkreis Unterland wiederum Ingrid Hassler-Gerner (VU) und Renate Wohlwend (FBPL) gewählt. Erstmals seit Einführung des Frauenstimmrechtes, in der fünften Wahl, wurde eine Frau aus dem Wahlkreis Oberland, Dorothee Laternser (VU) in den Landtag gewählt.[252] Somit stieg der Frauenanteil im Liechtensteinischen Landtag auf 12%. Im Regierungsteam der FBPL sind Frauen lediglich »Stellvertreterinnen«.[253]

Anschrift des Verfassers:
Dr. Thomas Ernst Wanger, Veitskapfgasse 6, A-6800 Feldkirch

ANMERKUNGEN

1 Am 19. 7. 1996 hielt ich einen Vortrag zu diesem Thema an der Sommerakademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart, Weingarten, 15.-19. Juli 1996. Unveröffentlicht. Ein Kapitel meiner Dissertation stellt eine überarbeitete Fassung dieses Vortrages dar: WANGER, Thomas Ernst: Wehrfähigkeit und Hausväterliche Gewalt als Vorwände gegen die politische Berechtigung der Frau. Frauenwahlrecht und Frauenstimmrecht unter besonderer Berücksichtigung der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein. Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universitas Leopoldino – Franciscea Oenipontana, Innsbruck 2002. Unveröffentlicht, S. 192–221. Für vorliegende Publikation habe ich neuerlich eine Aktualisierung vorgenommen.

2 Abb. in: Liechtensteiner Volksblatt (VB), 5.8.1995, S. 7. Der Württembergischen Landesbibliothek Stuttgart danke ich für die Zusendung der Fotografie und das unentgeltliche Abbildungsrecht.

3 Das Archiv der deutschen Frauenbewegung, Kassel, hatte noch keine Archivalien zu ihrer Person. Für eine schriftliche Auskunft bedanke ich mich bei Dr. Astrid Otto, Archiv der deutschen Frauenbewegung e.V., Kassel.

4 Beide Professorinnen fanden auf dem Friedhof in Schaan in einem gemeinsamen Grab, das heute noch gepflegt wird, ihre letzte Ruhe. 1980 wurde Elmar J. Seeger – Thoma (1921–1980) zu den beiden Professorinnen ins Grab gelegt, da er im benachbarten Familiengrab Seeger – Breiter, »aus familiären Gründen«, nicht bestattet werden durfte.

5 Siehe: BRUNNER, Margit: Ursachen sexueller Belästigung von Frauen an der Universität: eine feministisch-historische Untersuchung (Lenz Werner, Schratz Michael (Hg.): Bildung – Arbeit – Gesellschaft, Bd. 7) München 1992(2), S. 189.

6 Zu Dr. Erxleben siehe: BRUNNER (wie Anm. 5) S. 81–84; FEYL, Renate: Der lautlose Aufbruch. Frauen in der Wissenschaft, Darmstadt-Neuwied 1983, S. 39–50.

7 Siehe: KUHN, Annette (Hg.): Die Chronik der Frauen, Braunschweig 1992, S. 310.

8 Siehe: BURMEISTER, Karl Heinz: Frauen als Wissenschaftlerinnen. Frühe Doktorinnen der Medizin in Italien und Deutschland bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, in: Dietrich-Daum Elisabeth, Matt Werner, Platzgummer Hanno (Hg.): Geschichte der Medizin. Forschungsberichte – Fachgespräche. Dokumentation zur internationalen Tagung »Geschichte und Medizin« 5. Dornbirner Geschichtstage, 9. Bis 12. Juni 1999, Dornbirn 2001, S. 114–115. Diese Literatur verdanke ich Mag. Christian Kofler, Telfes. Auf das Thema von als Männer verkleideten Frauen, die, wie Dr. »James« Barry, 1812, an der Edinburgh University in Medizin, promovierten, kann ich an dieser Stelle leider nicht eingehen. Diesen Hinweis verdanke ich Barbara Wanger-Stöckler, Vaduz.

9 Vgl.: WANGER, Thomas: Der Beginn des Frauenstudiums in der Schweiz, in: FEMINANT, Nr. 2, 1/89, Innsbruck 1989, S. 26–28.

10 Maria Alexandrowna Kniaschnina an die Erziehungsdirektion des Kanton Zürich, Herbst 1864. Am 28. November 1864 von der Erziehungsdirektion ans Rektorat der Hochschule gewiesen zu gutfindender Erledigung, in: Akten und Dokumente zur Geschichte des Frauenstudiums an der Universität Zürich (S. 283–316), in: Schweizerische Verband der Akademikerinnen (Hg.): Das Frauenstudium an den Schweizer Hochschulen, Zürich / Leipzig / Stuttgart 1928, S. 283. In Innsbruck stellte sich die Frage des Frauenstudiums erstmals, als Ernestine Popper aus Odessa 1872 einen Antrag um Zulassung als ausserordentliche Hörerin an der Innsbrucker medizinischen Fakultät eingebracht hatte. Sie hatte zuvor drei Semester an der Zürcher Universität studiert. Vgl.: STEIBL, Maria: Frauenstudium in Österreich bis 1945. Dargestellt am Beispiel der Innsbrucker Studentinnen, Dissertation, Innsbruck 1985, S. 16. Nach dem zaristischen Ukas von 1873, der den russischen Studentinnen das weitere Studium an der Universität in Zürich verbot, sandte »eine kleine Gruppe« von Studentinnen »Gesuche an eine Anzahl deutsche, österreichische und holländische Universitäten«, in der Absicht, »andere Universitäten dem Frauenstudium zu erschliessen.« SCHLIKOFF, Virginia: Wie ich zum Studium nach Zürich kam (S. 55–64), in: Schweizerische Verband der Akademikerinnen (Hg.): Das Frauenstudium an den Schweizer Hochschulen, Zürich – Leipzig – Stuttgart 1928, S. 63. Das Ansuchen nach Graz löste im Ministerium für Kultus und Unterricht und an der Universität Wien die Frauenstudiumsdiskussion aus. Siehe: HEINDL, Waltraud, TICHY Marina (Hg.): »Durch Erkenntnis zu Freiheit und Glück ...« Frauen an der Universität Wien (ab 1897), Wien 1990, S. 19. Auch in Tübingen war die erste Frau, die um Zulassung zum Studium bat, eine Russin. 1873 stellte Alexandra Popowa ein Gesuch um Zulassung zum Studium der Medizin, das jedoch abgelehnt wurde. Vgl.: JUNGINGER, Gabriele (Hg.): Maria Gräfin von Linden. Erinnerungen der ersten Tübinger Studentin, Tübingen 1991, S. 14.

11 Angaben zur Person von Dr. Nadezda Suslova, verh. Erismann, in: Schweizerischer Verband für Akademikerinnen (wie Anm. 10), S. 21 und in: Verein Feministische Wissenschaft Schweiz (Hg.): Ebenso neu als kühn, 120 Jahre Frauenstudium an der Universität Zürich, Zürich 1988, S. 119–126.

12 Abb. Postkartenserie: Zürcher Studentinnen. FIG, Wettingen.

13 Protokoll der Medizinischen Fakultät: 29. Januar 1867, S. 286–287, in: Schweizerischer Verband der Akademikerinnen (wie Anm. 10), S. 286.

14 Abb. Postkartenserie (wie Anm. 12).

15 Zur erfolgreichen ärztlichen Tätigkeit von Marie Heim-Vögtlin siehe: WEBER, Mathilde: Ein Besuch in Zürich bei den weiblichen Studierenden der Medizin. Ein Beitrag zur Klärung der Frage des Frauenstudiums. Separatabdruck aus: Die Frau im gemeinen Leben. Archiv für die Gesamtinteressen des Frauen-, Arbeits,-Erwerbs-, und Vereinslebens im Deutschen Reiche und im Ausland von Marie Loeper – Honsselle und Amelie Sohr (II. Vierteljahresheft 1888) Stuttgart 1988, S. 23–25.

16 Vgl.: WOODTLI, Susanna, Gleichberechtigung. Der Kampf um die politischen Rechte der Frau in der Schweiz, Frauenfeld 1983(2), S. 80; ROHNER, Hanny: Die ersten 30 Jahre des medizinischen Frauenstudiums an der Universität Zürich 1867–1897, Zürich 1972, S. 74.

17 Siehe: BRUNNER, Margit: Sexuelle Gewalt gegen Studentinnen um die Jahrhundertwende, in: SCHMIDLECHNER, Karin Maria (Hg.): Signale (Veröffentlichungen zur historischen und interdisziplinären Frauenforschung, Bd. 1) Graz 1994, S. 75–97.

18 Ein Sittenzeugnis, »*anstandsfreies Benehmen*«, wurde auch in Österreich für die Zulassung zur Nostrifikation verlangt. Siehe: Academische Revue. Zeitschrift für das Internationale Hochschulwesen. SALVISBERG, Paul (Hg): Heft 19, April 1896, München 1896, S. 416; KLEINWAECHTER, Ludwig: Zur Frage des Studiums der Medizin des Weibes, Berlin-Leipzig-Neuwied 1896, S. 40–42.

19 Siehe: ROHNER (wie Anm. 16), S. 34–36.

20 Siehe: ROHNER (wie Anm. 16), S. 36–39.

21 Es waren dies: Agnes Bluhm, Agnes Hacker, Anna Kuhnow und die Schweizerin Pauline Plötz-Rüdin. Siehe: ROHNER (wie Anm. 16), S. 40.

22 Siehe: Verein Feministische Wissenschaft Schweiz (wie Anm. 11), S. 167–168.

23 Siehe: STREITER, Sabina, Lou Andreas SALOME: Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät, in: Verein Feministische Wissenschaft Schweiz (wie Anm. 11) S. 192–194.

24 Vgl.: SCHNURRENBERGER, Regula: Die ersten Frauen an der Philosophischen Fakultät I (S. 165–176) in: Verein Feministische Wissenschaft Schweiz (wie Anm. 11) S. 185–191.

25 Abb. Postkartenserie (wie Anm. 12).

26 1902 gründete sie zusammen mit Lida Gustava Heymann und weiteren Frauen den »Deutschen Verein für Frauenstimmrecht«.

27 Zusammen mit Lida Gustava Heymann war sie 1915 Mitinitiantin der Internationalen Friedenskonferenz bürgerlicher Frauen in Den Haag. Vgl.: JORIS, Elisabeth: »für eine gerechte Sache kämpfen, die aufzugeben schmählich wäre.« (S. 22–27) in: Olympe. Feministische Arbeitshefte zur Politik, Frauenrechte sind Menschenrechte, Heft 1, Juni 1994, Zürich / München 1994, S. 23.

28 Auch zerstörten die Nationalsozialisten Fassade und hinteren Teil des Fotoateliers Elvira in München, das von Anita Augsburg und ihrer damaligen Lebensgefährtin Sophia Goudstikker (1865–um 1928) beim berühmten Jugendstilarchitekten August Endell 1887 in Auftrag gegeben und als Fotoatelier geführt wurde. Laut Curriculum vitae in Zürich schied Anita Augsburg 1896 und laut Gewerbesteuer nach 1898/99 aus dem Unternehmen aus. Siehe: HERZ, Rudolf, BRUNS Brigitte (Hg.): Hof-Atelier Elvira 1887–1928. Ästethen, Emanzen, Aristokraten, Ausstellung des Fotomuseums im Münchner Stadtmuseum, 13.12.1985 bis 2. 3. 1986, München 1985, S. 76.

29 Vgl.: JORIS (wie Anm. 27) S. 25.

30 JORIS (wie Anm. 27) S. 25.

31 Protokoll der allgemeinen Studentenversammlung vom 8. 12. 1896 (AS), S. 12, 13.15. Zit., in: ERB, Hans: Geschichte der Studentenschaft an der Universität Zürich. 1833 – 1936, Dissertation, Zürich 1937, S. 128.

32 ERB (wie Anm. 31), S. 128.

33 Siehe: ERB (wie Anm. 31) S. 128.

34 Siehe: WANGER, Thomas: Männerherrschaft ist Krieg. Waffenkult und politischer Frauenausschluss (S. 46–51) in: L'Homme. Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft. Heft Krieg, 3. Jg., H. 1, 1992, S. 58.

35 Vgl.: BRUPBACHER, Fritz: 60 Jahre Ketzer, Zürich 1935, Neudruck: Zürich 1973, S. 55.

36 Vgl.: ERB (wie Anm. 31) S. 127; BRUPBACHER (wie Anm. 35) S. 55.

37 ERB (wie Anm. 31) S. 73.120.

38 Foto: IML. VLN 810 A 75222/87 der Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR im Bundesarchiv Berlin.

39 Siehe: Stadler Labhart, Verena: Rosa Luxemburg an der Universität Zürich 1889–1897, Zürich 1978, zit., in: STADLER-LABHART, Verena: Erste Studentinnen der Rechts- und Staatswissenschaften in Zürich (Separatabdruck aus dem Zürcher Taschenbuch auf das Jahr 1981) Zürich 1981, S. 79, Anm. 20. Diese Lit. verdanke ich Dr. Verena Stadler-Labhart, Dokumentationsstelle für Universitätsgeschichte, Zürich.

40 HASLER, Eveline: Die Wachsflügelfrau, Geschichte der Emily Kempin-Spyri, Zürich / Frauenfeld 1991(10).

41 Abb. Postkartenserie (wie Anm. 12).

42 Vgl.: BRUNNER, Margit: Die erste Juristin der Welt «ebenso neu als kühn«- Emilie Kempin-Spyri (1853–1901) (S. 34–36) in: FEMINANT (wie Anm. 9) S. 34.

43 Abb. in: FEMINANT (wie Anm. 9), S. 36.

44 Der Südwestfunk Baden Baden sendete das Musikstück 1986 und der ORF 1, 1988.

45 BRUNNER (wie Anm. 42) S. 35; Staatsrechtliche Entscheidungen. Urtheil vom 29. Januar 1887 in Sachen Kempin Emilie (1–6) (S. 4–5) in: Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichtes aus dem Jahre 1887, Amtliche Sammlung XIII. Band, Lausanne 1888, S. 4. (St. Gallen. Staatsarchiv). Siehe: RUCKSTUHL, Lotti unter Mitarbeit von BENZ-BURGER Lydia: Frauen sprengen Fesseln, Hindernislauf zum Frauenstimmrecht in der Schweiz, Bonstetten 1986, S. 250–251. Diesen Literaturhinweis verdanke ich Claudia Weilenmann, Dokumentationsstelle für Frauenfragen, Bern.

46 Siehe: WEGMUELLER, Renate: »Die Frau gehört ins Haus«: Frauenstimmrecht und seine Hindernisse in der Schweiz und im Kanton Bern – zugleich ein Beitrag zu Art. 4 Abs. 2 BV. Lizenziatsarbeit, Seminar für öffentliches Recht der Uni Bern, Bern 2000, S. 17.

47 Vgl.: MARXER, Veronika: Der Kampf um das Frauenstimmrecht, Chronologie Schweiz, Vaduz 1993. Unveröffentlicht.

48 Siehe: Regierung des Fürstentums Liechtenstein (Hg.): Bericht über die mit der Einführung des Frauenstimm- und wahlrechts zusammenhängenden Probleme, 22. 3. 1983, Vaduz 1983, S. 8.

49 Siehe: Regierung des Fürstentums Liechtenstein (wie Anm. 48) S. 12–13.

50 Siehe: SCHEIBER, Carlo: Das Wahlrecht von Liechtenstein als Verwirklichung der demokratischen Wahlrechtsidee. Dissertation, Memmingen / Allgäu 1967, S. 122–126.197.

51 Siehe: WANGER (wie Anm. 34) Anm. 46, S. 54. In dem neuen Bundesverfassungsentwurf, der am 18. 4. 1999 zur Volksabstimmung gelangte, wurde der vormalige Art. 4 BV in: »Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.«, Art. 8.1 Rechtsgleichheit, umformuliert, wodurch auch die wenig rühmliche Erinnerung an die Geschichte des »Schweizers« zumindest sprachlich der Vergangenheit angehört. Zur Verfassungsreform siehe: Liechtensteiner Vaterland (VL), 22. 11. 1996, S. 1.8; VL, 15. 2. 1999, S. 1. Den gültigen Wortlaut von Art. 8 BV, Stand am 26. Okt. 1999, verdanke ich einer Internetrecherche http://www.admin.ch, 2001 von René Meier, Eschen.

52 Auch die liechtensteinische Künstlerin und Kämpferin für das Frauenstimmrecht und für gleiche Rechte Regina Marxer, Vaduz, verweigerte sechs Jahre lang die Bezahlung einer Busse. Siehe meine Ausführungen weiter unten bezüglich des »Quadratschädel-Flugblattes« aus dem Jahre 1982.

53 Eidgenössische Kommission für Frauenfragen (Hg.): Frauen. Macht. Geschichte. Frauen- und gleichstellungs-politische Ereignisse in der Schweiz 1848–1998, Bern 1998, S. 3.

54 Vgl. Eidgenössische Kommission für Frauenfragen (Hg.): Frauen. Macht. Geschichte. Frauen- und gleichstellungs-politische Ereignisse in der Schweiz 1848–1998, Bern 1998; WOODTLI (wie Anm. 16) S. 26.

55 An der Sommerakademie, der Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart, in Weingarten, referierte am 17. 7. 1996 Priv.-Doz. Dr. Irmtraud Götz von Olenhusen über Frauen in der Badischen Revolution 1848/49.

56 Vom 4. Juli bis 28. August 1849 versah das Bataillon neben preussischen Truppen in Heidelberg Besatzungsdienste und wurde auch für Erschiessungen von Revolutionären herangezogen. Siehe: QUADERER-VOGT, Rupert: »[...] wird das Contingent als Unglück des Landes angesehen«, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein (JBL), Bd. 90, Vaduz 1991, S. 233–246. Mehr als ein Zwanzigstel der Bevölkerung, etwa 80 000 Menschen, verliessen ihre badische Heimat. Ebd., S. 242.

57 Trotz Abänderung der Verfassung in der Volksabstimmung vom 14./16. 3. 2003, durch Annahme des Initiativbegehrens von S. D. Fürst Hans Adam II. von Liechtenstein und S. D. Erbprinz Alois von Liechtenstein, wurde der Verfassungsartikel 44 von 1921 belassen: *»Jeder Waffenfähige ist bis zum zurückgelegten 60. Lebensjahre im Falle der Not zur Verteidigung des Vaterlandes verpflichtet.«* Im Sinne einer zivilen Landesverteidigung sollte dieser Artikel abgeändert werden.

58 Abb. in WOODTLI (wie Anm. 16), S. 43.

59 MESMER, Beatrix: Eine informelle Frauenbewegung. Die Petitionen für eine bessere zivilrechtliche Stellung im 19. Jahrhundert (S. 16–18) in: Berrisch Lisa, Gschwind – Gisiger Charlotte u. a. (Hg.): 3. Schweizerische Historikerinnentagung, Beiträge, Zürich 1986, S. 16.

60 Basellandschaftliches Volksblatt vom 30. Januar 1851, zit. nach Klaus Fritz, Basel – Landschaft in historischen Dokumenten, Bd. 2, Liestal 1983, S. 160, in: RYTER, Annamarie: Als Weibsbild bevogtet. Zum Alltag von Frauen im 19. Jahrhundert. Geschlechtsvormundschaft und Ehebeschränkungen im Kanton Basel – Landschaft, Liestal, 1994, Anm. 67, S. 65. Viele Frauen als Zuschauerinnen werden bereits am 23. 2. 1840 an der Sissacher Versammlung auf der Allmend und am 1. 3. 1840 in Arlesheim erwähnt. Vgl.: BLUM, Roger: Die politsche Beteiligung des Volkes im jungen Kanton Baselland (1832–1875) (Quellen und Forschungen zur Geschichte und Landeskunde des Kantons Baselland, Bd. 16) Liestal 1977, S. 170.171.

61 Es ist deshalb auch nicht bekannt, ob Frauen die Petitionen eingebracht hatten. Über das Anliegen sei im Verfassungsrat nicht diskutiert worden. Vgl.: RYTER (wie Anm. 60) S. 65.

62 BLUM (wie Anm. 60) S. 242. 527, Anm. 33.

63 Siehe: RYTER (wie Anm. 60) S. 65–66; BLUM (wie Anm. 60) S. 360.

64 Vgl.: BLUM (wie Anm. 60) S. 360.544, Anm. 440.

65 Vgl.: Basellandschaftliche Zeitung, 19. August 1862, zit., in: RYTER (wie Anm. 60) S. 66.

66 Zit., in: RYTER (wie Anm. 60) S. 67. Roger Blum berichtet, dass die politische Rolle der Frauen »trotz des fehlenden Aktivbürgerrechtes zweifellos grösser« war, »als die spärlichen Angaben in den Quellen vermuten lassen.« BLUM (wie Anm. 60) S. XXVI.

67 WOODTLI (wie Anm. 16) S. 74. Die Petition der Zürcher Frauen (anonym) »an den hohen Verfassungsrath des Kantons Zürich«, 1868, ist abgedruckt in: JORIS Elisabeth, WITZIGHeidi (Hg.): Frauengeschichte(n). Dokumentate aus zwei Jahrhunderten zur Situation der Frauen in der Schweiz, Zürich 1987(2), S. 485. Jahrzehnte später erst wurde in Zürich aus dem 1893 von Dr. Emilie Kempin gegründeten Frauenrechtsschutzverein und dem Verein Frauenbildungs – Reform 1896 die Union für Frauenbestrebungen, später umbenannt in Frauenstimmrechtsverein Zürich, gegründet. Vgl.: Eidgenössische Kommission für Frauenfragen (wie Anm. 53) S. 7. Der Verein war »Mitbegründerin und Kollektivmitglied des Bundes Schweizerischer Frauenvereine (1899), des Schweizerischen Verbandes für Frauenstimmrecht 1909, der Zürcher Frauenzentrale (1916) und des kantonalzürcherischen Bundes für Frauenstimmrecht (1920)«. VOEGELI, Yvonne: Zwischen Hausrat und Rathaus. Auseinandersetzungen um die politsche Gleichberechtigung der Frauen in der Schweiz 1945–1971, Zürich 1997, S. 345. Nach Einführung des eidgenössischen Frauenstimm- und Wahlrechts 1971 wurde der Name geändert in Verein für Frauenrechte, Sektion Zürich. Seit 1978 heisst er »Verein aktiver Staatsbürgerinnen«. Ebd., Anm. 1. Es handelt sich hierbei um die »älteste noch bestehende Frauenstimmrechtsorganisation der Schweiz«. Ebd. Siehe: Ebd., S. 345–433.

68 In diesen Zeitabschnitten lässt sich auch eine »Verdrängung der Sexualität« feststellen. Siehe: WANGER, Thomas Ernst, Die »Verdrängung der Sexualität« in der Frühen Neuzeit und ihre Parallele zur 2. H. d. 19. Jh.s an Beispielen der Bildenden Kunst. Unveröffentlichtes Manuskript 1999.

69 Lexikon der Frau, Bd. 1, Zürich 1954. S. 1229. Siehe: Entscheid des Regierungsstatthalteramts des Amtsbezirks Bern, betreffend das Stimmrecht in der Einwohnergemeinde vom 8. Juni 1886, in: Zeitschrift des Berner Juristenvereins, Bd. 22, Heft 3, 1886, S. 280–289.

70 WOODTLI (wie Anm. 16) S. 12.

71 Siehe: WEGMUELLER (wie Anm. 46) S. 64–65.

72 Siehe meine diesbezüglichen Ausführungen im Kapitel 4. 6. 1 meiner Dissertation: »In der 2. H. d. 19. Jh.s werden Frauen in der Schweiz, in Liechtenstein und in Österreich ihre letzten politischen Rechte genommen«. Darin: »Das Bernische Gemeindegesetz von 1833«. WANGER (wie Anm. 1) S. 146.

73 Siehe: MAY von RUED, Julie von: Die Frauenfrage in der Schweiz, zur Bundesrevision am 12. 5. 1872, Biel 1872.

74 BODMER-GESSNER, Verena: Bibliographie zur Geschichte der Schweizer Frau im 19. und 20. Jahrhundert, Schweizerischer Verband der Akademikerinnen (Association Suisse des femmes universitaires) Bund Schweizerischer Frauenvereine (Hg.), Zürich 1968 (2) S. 12.

75 Ebd.

76 Siehe: OSPELT, Alois: Frauenstimmrecht hat eine uralte Tradition, in: VB, 27. 6. 1984, S. 3.

77 Siehe: BUECHEL, Patricia: Als eine Frau lesen lernte, trat die Frauenfrage in die Welt. Bildungssituation für Mädchen und Frauen in Liechtenstein, in: Frauenprojekt Liechtenstein (Hg.): Inventur, Zur Situation der Frauen in Liechtenstein, Bern 1994, S. 22–23.

78 HAUCH, Gabriella: Vom Frauenstandpunkt aus. Frauen im Parlament 1919–1933 (Ludwig-Boltzmann-Institut für Geschichte der Arbeiterbewegung unter der Leitung von Rudolf Ardelt und Helmut Konrad (Hg.): Studien zur Gesellschafts- und Kulturgeschichte 7, Veröffentlichungen des Ludwig-Boltzmann-Instituts für Geschichte der Arbeiterbewegung) Wien 1995, S. 43. Diesen Literaturhinweis verdanke ich Prof. Dr. Edith Saurer, Wien.

79 Siehe: GAUTSCHI, Willi: Der Landesstreik 1918, Zürich-Einsiedeln-Köln 1968, S. 264.283.328; BRUPBACHER (wie Anm. 35) S. 218–221. Mit Vergleich: Schweiz-Deutschland.

80 HARDMEIER, Sibylle: Frühe Frauenstimmrechtsbewegung in der Schweiz (1890 – 1930). Argumente, Strategien, Netzwerk und Gegenbewegung, Zürich 1997, S. 201. Diesen Literaturhinweis verdanke ich Prof. Dr. Edith Saurer, Wien.

81 Vgl.: Eidgenössische Kommission für Frauenfragen (wie Anm. 53) Teil 1.2, S. 5. 1929 kam es zu einer Petition für das Frauenstimmrecht durch den Schweizerischen Verband für Frauenstimmrecht und sozialdemokratischen Frauengruppen. Die Petition bewirkte, dass das Parlament den Bundesrat aufforderte die hängigen Motionen Greulich und Göttisheim beschleunigt zu behandeln. Diesem Wunsch entsprach der Bundesrat erst im Jahre 1957! Vgl.: Eidgenössische Kommission für Frauenfragen (wie Anm. 53) Teil 1. 2, S. 6. Die Petition wurde von 249237 Frauen und Männern unterzeichnet. Die 78840 Signaturen von Männern hätten im Fall einer Initiative mehr als genügt eine Männer – Volksabstimmung über das Frauenstimmrecht zu erreichen. Leider kam es nie zu einer landesweiten Initiative. Vgl.: VOEGELI (wie Anm. 67) S. 171. Diesen Literaturhinweis verdanke ich Prof. Dr. Edith Saurer, Wien.

82 Vgl.: MARXER, Veronika: Zur Einführung des Frauenstimmrechts in Liechtenstein. Ein Sittengemälde (S. 169–210) in: Frauenprojekt Liechtenstein (Hg.): Inventur: Zur Situation der Frauen in Liechtenstein, Bern 1994, S. 170; WOODTLI (wie Anm. 16) S. 251–259.

83 Vgl.: Botschaft des Bundesrates (wie Anm. 83) S. 692.

84 Der Postvertrag wurde am 1. 4. 1999 gekündigt. Siehe: VB, 13. 5. 1998, S. 3; VL, 12. 2. 1999, S. 5; VL, 1. 4. 1999, S. 1. Am 1. Januar 2000 wurde die bisherige Post in eine Aktiengesellschaft umgewandelt, was zur Folge hatte, dass durch einen Fehlentscheid der Regierung Briefmarken der Jahrgänge 1967 bis und mit 1995 ab 31. 12. 2001 für frankaturungültig erklärt wurden. Zwischen 1999 und 2000 kündigten 13 000 SammlerInnen ihr FL-Briefmarkenabonnement. Vgl.: VB, 28. 12. 2001, S. 3. Durch eine bis 3. 3. 2002 laufende Umtauschaktion erhöhten sich die Kosten dieses Entscheids auf 14 Millionen Franken. Vgl.: VB, 23. 8. 2001, S. 3.

85 Vgl.: MARXER (wie Anm. 82) S. 170–171. Abänderung der Landesverfassung durch Volksabstimmung vom 14./16. 3. 2003. Abänderung durch: Liechtensteinisches Landesgesetzblatt (LGBl.) 2003 Nr. 186. Siehe: Basler Zeitung, 13. 3. 2003, S. 11; Neue Zürcher Zeitung (NZZ), 14. 9. 2003, S. 15; SPRENGER, Stefan: Katzengold. Zwei Aufsätze zum Wandel im Fürstentum Liechtenstein, Vaduz 2003(2).

86 VB, 18.2.1920, zit., in: MARXER (wie Anm. 82) S. 171.

87 MATT, Theres: Frauen verhielten sich politisch stumm. »Persönlichkeiten als Gestalter« – Vorlesung von Dr. Rupert Quaderer im Liechtenstein-Institut, in: VB, 21. 11. 2001, S. 2. Zum Thema männlicher Spott siehe: WANGER, Thomas Ernst, Der Spott von Männern in der liechtensteinischen Frauenstimmrechtsdiskussion. Unveröffentlichtes Manuskript 1999.

88 Siehe unten.

89 Freundliche Auskunft von Regula Zürcher, Gosteli-Archiv, Bern, Juni 1996.

90 Siehe: NEUMAYER, Elisabeth: Schweiz und Frauenstimmrecht, Mannheim 1932, S. 32; BENZ, Emilie: Die Geschichte der Frauenbewegung in der Schweiz (S. 189–210) in: Lange Helene Bäumer Gertrud (Hg.): Handbuch der Frauenbewegung, 1. Teil, Die Geschichte der Frauenbewegung in den Kulturländern (Berlin 1901) Reprint: Berlin 1980, S. 201–202.

91 Abb. in: TSCHIRKY, Meinrad: »Nemuranai Joru«. Carl Hiltys: »Für schlaflose Nächte« – in Japan ein Bestseller (S. 7–8) in: Terra Plana, Winter 1987, S. 7. Abbildungsrecht bei Josef Müller Tschirky.

92 MUELINEN, Helene von: Frauenbewegung (S. 41–48) in: Reichesberg N. (Hg.): Handwörterbuch der Schweizerischen Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, Zweiter Band, 1. Hälfte. Forstwesen – Handelsgerichte, Bern 1904, S. 47.

93 Politisches Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft, HILTYCarl (Hg.), 11. Jahrgang 1897, Bern 1897, S. 291. Vgl.: RUCKSTUHL (wie Anm. 45) S. 206. Siehe: ESCHER, Nora: Entwicklungstendenzen der Frauenbewegung in der deutschen Schweiz 1850–1918/19. Abhandlung zur Erlangung der Doktorwürde der Philosophischen Fakultät I der Universität Zürich. Angenommen auf Antrag von Herrn Prof. Dr. P. Stadler, Zürich 1985, S. 118–119. Schon 1894 hatte Carl Hilty Meta von Salis – Marschlins (1855–1929) in einem persönlichen Brief das schrittweise Vorgehen nahegelegt. Siehe: HARDMEIER (wie Anm. 80) S. 66. Meta von Salis – Marschlins war 1887 die erste promovierte Historikerin der Schweiz und vefasste den ersten frauenrechtlichen Aufruf in der deutschen Schweiz, der am 1. Januar 1887 unter dem Titel »Ketzerische Neujahrsgedanken einer Frau« in der »Zürcher Post« er-

schien und für das allgemeine Stimm- und Wahlrecht der Frauen eintrat. Vgl.: WOODTLI (wie Anm. 16) S. 87–88. 1894 hielt sie den ersten feministischen Vortrag in der deutschen Schweiz zum Thema »Frauenstimmrecht und Wahl der Frau«. Ebd.

94 VETSCH, Edgar: Carl Hilty, in: Historisch-heimatkundliche Vereinigung des Bezirkes Werdenberg, Nr. 7, 1972, S. 24; Politisches Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft (wie Anm. 93) S. 295.

95 Siehe die Abstimmungen, welche die Ermächtigung der Gemeinden oder des kantonalen Gesetzgebers zur Einführung von politischen Frauenrechten bewirkten. »In den Kantonen Bern und Basel-Stadt wurden die Ermächtigungsbestimmungen in einer Abstimmung, die ausschliesslich die politischen Frauenrechte betraf, angenommen, in Graubünden bei der Revision des Gesetzes zur Ausübung politischer Rechte und in den Halbkantonen Obwalden und Nidwalden anlässlich der Totalrevision der Verfassung.« WOODTLI (wie Anm. 16) S. 251.

96 Botschaft des Bundesrates (wie Anm. 83) S. 700.

97 Siehe: WOODTLI (wie Anm. 16) S. 154. 195. Abb.

98 Abb. in: WECKER, Regina, SCHNEGGBrigitte (Hg.): Frauen – Femmes, Zur Geschichte weiblicher Arbeits- und Lebensbedingungen in der Schweiz – Contributions à l'histoire du travail et des conditions de vie des femmes en Suisse, Basel 1984, S. 6. Diese Literatur verdanke ich Helen Marxer-Bulloni, Vaduz.

99 Botschaft des Bundesrates (wie Anm. 83) S. 692.

100 Vgl.: LIND, Anna: Das Frauenstudium in Österreich, Deutschland und in der Schweiz, Dissertation zur Erlangung des Grades eines Doktors der Staatswissenschaften der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät an der Universität Wien, Wien 1961, S. 18.

101 Das Archiv der Frauenstimmrechtskämpferin Marthe Gosteli, Bern, ist das wohl umfassendste Archiv zum Thema. Siehe: NACHT, Eduard, Gosteli-Archiv, in: Luzerner Neueste Nachrichten (LNN), 3. 3.1990, S. 35. Diese Literatur verdanke ich Stefan Sprenger, Triesenberg. Die Dokumentationsstelle für Frauenfragen, Bern, besitzt eine umfassende Bibliothek zum Thema Frauenstimmrecht. Diesen Hinweis verdanke ich Helen Marxer-Bulloni, Vaduz.

102 Freundliche Mitteilung von Regula Zürcher, Gosteli-Archiv, Bern, Juni 1996.

103 Die interpretative Auslegung stellte in den ersten Eingaben der organisierten FrauenrechtlerInnen ein konstitutives Element dar. Siehe: HARDMEIER (wie Anm. 80) S. 285–290.

104 Siehe: HARDMEIER (wie Anm. 80); VOEGELI (wie Anm. 67).

105 Vgl.: VOEGELI (wie Anm. 67) S. 118.

106 Wohl um die peinlich lange Zeit seit den ersten beiden Aufforderungen zu kaschieren nahm der Bericht des Bundesrates lediglich zu den beiden Postulaten Picot und Gredelmeier Stellung. Vgl.: VOEGELI (wie Anm. 67) S. 118.

107 Siehe: MARXER (wie Anm. 47).

108 Vgl.: VOEGELI (wie Anm. 67) S. 332–333.

109 SCHNEGG, Brigitte, STALDER Anne-Marie: Zur Geschichte der schweizerischen Frauenbewegung (S. 8–19) in: Redaktion der NZZ (Hg.): Frauen der Welt, Zürich 1982, S. 18. Siehe: JORIS (wie Anm. 67) S. 535–536 (Dok. 273); WECKER (wie Anm. 98) S. 11–13.

110 Vgl.: VL, 29. 4. 1996. AIRh, AARh, OW, NW, BS und BL sind Halbkantone.

111 Am 15. September 1968.

112 Der Aktionsrat zur Befreiung der Frauen, gegründet im Januar 1968 in Berlin (West), war die erste Frauengruppe. Vgl.: KUHN (wie Anm. 7) S. 569.

113 Biogr. Angaben zu Andrée Valentin in: WOODTLI (wie Anm. 16) S. 236. Anm. 14.

114 Der 1893 gegründete Frauenrechtsschutzverein ist für das runde Datum des Frauenstimmrechtsvereins Zürich verantwortlich. Das Thema Frauenstimmrecht wurde jedoch erst ein Jahr später, im Jahre 1894, im Verein aufgegriffen, wie dies, im selben Jahr, auch beim »Schweizerischen Verein Frauenbildungsreform« der Fall war. Vgl. HOFMANN, Annie, Union für Frauenbestrebungen 1893–1928, Zürich 1928, S. 7.9.43.

115 HOFMANN (wie Anm. 114) S. 3.

116 Als ersten Erfolg erreichte die »Union für Frauenbestrebungen« die Zulassung der Frauen zur Advocatur, 1898. Bezüglich der »Union« siehe: HOFMANN (wie Anm. 114). Die erste Zürcher Rechtsanwältin (1898) war Anna Mackenroth aus Danzig, die 1894 promoviert hatte und im Vorstand der Union für Frauenbestrebungen war. Sie war auch literarisch tätig und verfasste Dramen und Lustspiele. Auch sie starb verarmt und vereinsamt, in angeblicher oder tatsächlicher geistiger Umnachtung, 1938 in der Anstalt Hohenegg ob Meilen. An dieser Stelle möchte ich auch Helene von Druskowitz (1856–1918) nicht unerwähnt lassen, die die letzten 27 Jahre ihres Lebens ebenfalls in Nervenheilanstalten verbrachte. Die österreichische Philosophin, Pianistin, Philologin, Religions- und Sprachwissenschaftlerin promovierte 1878 in Zürich. Siehe: MEYER, Ursula J., BENNENT-VAHLE Heidemarie (Hg.): Philosophinnen-Lexikon, Ulm 1997, S. 187–190. Diese Literatur verdanke ich Monika Tschugg, Innsbruck. Die »Pessimistischen Kardinalsätze« von Helene von Druskowitz: »Der Mann als logische und sittliche Unmöglichkeit und als Fluch der Welt« wurden neu herausgegeben. Auch die erste liechtensteinische Schriftstellerin Hermine Rheinberger, geboren am 14. Juli 1864 auf Schloss Vaduz, gestorben am 24. Januar 1932 in Mils, Tirol, musste die zweite Hälfte ihres Lebens in einer psychiatrischen Anstalt verbringen. Vgl.: MARXER, Veronika: Historische Frauenforschung in Liechtenstein (S. 163–171) in: Brunhart Arthur (Hg.): Historiographie im Fürstentum Liechtenstein. Grundlagen und Stand der Forschung im Überblick, Zürich 1996, S. 168. Die Mitteilung der Lebensdaten der Schriftstellerin verdanke ich lic. phil. Veronika Marxer, Schaan. Hermine Rheinberger ist Autorin des Romans: »Gutenberg – Schalun«, Chur 1897. Bezüglich des Werks

der Schriftstellerin siehe: Lexikon der Frau (wie Anm. 69) S. 427. Ein Briefspiegel 1896–1914 zwischen dem liechtensteinischen Künstler Ferdinand Nigg (1865–1949) und Hermine Rheinberger findet sich in: KLIEMAND, Evi: Ferdinand Nigg. Wegzeichen zur Moderne. Bildteppiche, Malerei, Graphik, Paramentik. Mit Beiträgen von Walter Schulten, Rüdiger Joppien, Stefan Kraus, Bern 1985, S. 146–152. Diesen Hinweis verdanke ich Evi Kliemand, Vaduz. Darauf, wie Frauen »verrückt gemacht werden«, kann ich an dieser Stelle leider nicht eingehen. Hermine Rheinberger war eine Nichte des bedeutenden liechtensteinischen Komponisten Josef Gabriel Rheinberger (1839–1901), dessen Gattin die Dichterin Franziska Rheinberger, geb. Jägerhuber, verw. von Hoffnaass war (geboren auf Schloss Maxlrain in Oberbayern am 18. 11. 1832, gest. in München am 31.12.1892). Siehe: Lexikon der Frau (wie Anm. 69) S. 427. Sie veröffentlichte unter dem Namen Fanny von Hoffnaass. Siehe: RHEINBERGER, Fanny: Aus der Heimath, in: Altmann Robert sen., Frommelt Martin, Kliemand Evi, Ospelt Hubert (Hg.): Liechtensteiner Almanach 1989. Thema: Landschaft in Literatur und Kunst, Vaduz 1989, S. 125–128. Diesen Hinweis verdanke ich Evi Kliemand, Vaduz.

117 Sieber Gertrud, in: Die Staatsbürgerin, Nr. 12, 1968, zit., in: WOODTLI (wie Anm. 16) S. 201–202.

118 Am Frauenstimmrechtstag 1. Februar 1969 kam es durch die FBB zu mehreren Zwischenfällen, so wurde eine Referentin nach einer halben Stunde durch Niederklatschen am weitersprechen gehindert. Eine Rednerin der FBB ihrerseits durch Zwischenrufe der Stimmrechtsfrauen unterbrochen, sodass die Versammlung abgebrochen wurde. Im Fackelzug auf den Lindenberg versuchten die FBB-Frauen sich an die Spitze zu stellen, was ihnen aber nicht gelang. Als ihnen der traditionelle Zug zu langweilig wurde, scherten sie in belebtere Örtlichkeiten Zürichs aus und führten ein Strassentheater gegen die bürgerliche Erziehung auf »welche die Frau an den Herd verweist.« VOEGELI (wie Anm. 67) S. 393. 1989 hat sich die FBB mit einem grossen Frauenfest zur Feier des zwanzigjährigen Bestehens der neuen Frauenbewegung aufgelöst. Vgl.: Eidgenössische Kommission für Frauenfragen (wie Anm. 53) Teil 1.3, S. 10.

119 MIES, Maria: Methodische Postulate zur Frauenforschung – dargestellt am Beispiel der Gewalt gegen Frauen, Nachdruck (aus: beiträge zur feministischen theorie und praxis, Heft 1, München 1978, S. 7–23) S. 41–63. Diese Lit. verdanke ich Mag. Margit Brunner, Satteins.

120 Siehe: JORIS (wie Anm. 67) S. 473–474.537–537–538; Eidgenössische Kommission für Frauenfragen (wie Anm. 53) Teil 1.3.

121 CONDORCET, Jean Antoine de: Über die Zulassung der Frauen zum Bürgerrecht, 1789, in: Schröder Hannelore (Hg.): Die Rechtslosigkeit der Frau im Rechtsstaat, Frankfurt, New York 1979, S. 55–65.

122 MURRAY, Judith Sargent: Über die Gleichheit der Geschlechter, 1790, in: Schröder Hannelore (Hg.): Die Frau ist frei geboren, Texte zur Frauenemanzipation, Bd. I: 1789–1870, München 1979, S. 80–90.

123 GOUGES, Olympe Marie de: Deklaration der Rechte der Frau und Bürgerin, 1791, in: Schröder Hannelore (Hg.): Die Frau ist frei geboren, Bd. 1, 1789–1870, München 1979, S. 31–54; GOUGES, Olympe Marie de: Die »Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin« der Olympe de Gouges von 1791, in: OLYMPE. Feministische Arbeitshefte zur Politik, Heft 1, Zürich 1994, S. 10–15. Dieses Dokument stellt *»eine quasi Grundsatzerklärung der Frauenrechtsbewegung«* dar. PETERSEN, Susanne: Marktweiber und Amazonen, Frauen in der Französischen Revolution, Universität Innsbruck 1988. Unveröffentlichter Vortrag zum gleichnamigen Buch, Köln 1987. Auch ist das Dokument von welthistorischer Bedeutung. Vgl.: SCHROEDER, Hannelore: Die Frau ist frei geboren, Bd. I: 1789–1870, München 1979. In der Frühaufklärung wurde der Begriff Mensch (Homme) geschlechtsneutral aufgefasst. Siehe: STEINBRUEGGE, Lieselotte: Das moralische Geschlecht. Theorien und literarische Entwürfe über die Natur der Frau in der französischen Aufklärung, Weinheim–Basel 1987, S. 19–45; OPITZ, Claudia: Die vergessenen Töchter der Revolution – Frauen und Frauenrechte im revolutionären Frankreich 1789–1795 (S. 287–312) in: Grubitzsch Helga u. a. (Hg.): Grenzgängerinnen. Revolutionäre Frauen im 18. und 19. Jahrhundert. Weibliche Wirklichkeit und männliche Phantasien. Federführende Reihenherausgeberin: Kuhn Annette, Düsseldorf 1985(1), S. 298–299. In der Encyclopedie von Diderot und d'Alembert (Paris 1751–1770), in 35 Bde. erschienen, wurde der Mensch nur mehr männlich aufgefasst.

124 Mary Wollstonecraft, »A Vindication of the Rights of Woman«, 1792. Siehe: WOLLSTONECRAFT, Mary: Verteidigung der Rechte der Frauen, London 1792, Neuauflage der Übertragung von Berta Pappenheim, Dresden–Leipzig 1899, ergänzt mit Texten der Schnepfenthaler Übersetzung 1793, mit Chronologie, Vor- und Nachwort von Berta Rahm (Hg.): Band I, Zürich 1978(2), Band II, Zürich 1976.

125 HIPPEL, Theodor G. von: Über die bürgerliche Verbesserung der Weiber (1792). Auswahl von Achim von Winterfeld. Ein Beitrag zur Frauenfrage, Leipzig 1909. Diese Publikation ermunterte Amalia Holst zu ihrer Schrift »Über die Bestimmung des Weibes zur höhern Geistesbildung« (1802). HOLST geb. JUSTI, Amalia: »Über die Bestimmung des Weibes zur höhern Geistesbildung«, Berlin 1802, Neuausgabe mit Vor- und Nachwort von Rahm Berta. Zürich 1984(2).

126 Siehe: THOMPSON, William, WHEELER, Anna: Protest der einen Hälfte der Menschheit, Frauen gegen die Anmassung der anderen Hälfte, Männer, sie in politischer und damit in bürgerlicher und häuslicher Sklaverei zu halten, 1825, in: Schröder Hannelore (Hg.): Die Frau ist frei geboren, Texte zur Frauenemanzipation, Bd. 1, 1789–1870, München 1979, S. 101–122; KLEINAU, Elke: Anna Wheeler, Portrait einer frühen Feministin und Sozialistin, in: Wiener Historikerinnen (Hg.): Die ungeschriebene Geschichte. Histo-

rische Frauenforschung. Frauenforschung Band 3, Dokumentation des 5. Historikerinnentreffens in Wien 16.–19. April 1984, Wien 1984, S. 11–19.

127 Ähnlich der »Deklaration der Rechte der Frau und Bürgerin«, welche den »Menschenrechten« die Rechte der Frau gegenüberstellt, wurde die amerikanische Unabhängigkeitserklärung von 1776 durch die Frauen von Seneca Falls, 19. und 20. Juli 1848, auf dem ersten Frauenstimmrechtskongress modifiziert, u. a. von Elisabeth Cady Stanton. Siehe: Frauen von Seneca Falls, Deklaration der Meinung, 1848, in: Schröder Hannelore (Hg.): Die Frau ist frei geboren, Bd. 1, 1789–1870, München 1979, S. 91–100. Auch dieses Dokument ist von welthistorischer Bedeutung, vgl.: SCHROEDER (wie Anm. 123), und von Aktualität.

128 SCHROEDER, Hannelore (Hg.): John Stuart Mill, Harriet Taylor Mill, Helen Taylor: Die Hörigkeit der Frau (1869) und andere Schriften zur Frauenemanzipation, Frankfurt a. M. 1976; MILL; John Stuart, TAYLOR Helen: Über die Zulassung der Frauen zum Wahlrecht, 1867, in: Schröder Hannelore: Die Frau ist frei geboren, Bd. I: 1789–1870, München 1979, S.123–144.

129 DOHM, Hedwig: Der Frauen Natur und Recht. Zur Frauenfrage zwei Abhandlungen über Eigenschaften und Stimmrecht der Frauen, Berlin 1876.

130 STOEHR, Irene: Mütterlichkeit. Zur Politik der deutschen Frauenbewegung um 1900, in: Hausen Karin, Frauen suchen ihre Geschichte. Historische Studien zum 19. und 20. Jahrhundert, München 1983, S. 221–248.

131 Siehe: SCHNEGG, Brigitte: Überlegungen zu Theorie und Praxis der schweizerischen Frauenbewegung um die Jahrhundertwende, in: Wiener Historikerinnen (wie Anm. 126.) S. 37–46. Zum Thema Menschenrechte und Differenz – Theorie siehe das Kapitel 3. 6 meiner Dissertation: »Die Wehrfähigkeit von Frauen in der Französischen Revolution und ihr Recht auf politische Mitbestimmung« incl. Anmerkung 22, S. 120. WANGER (wie Anm. 1) S. 118–122.

132 Siehe: HARDMEIER (wie Anm. 80) S. 119.

133 Ebd., S. 122.

134 Vgl.: VOEGELI (wie Anm. 67) S. 391.

135 Bereits in der legendären 75-Jahrfeier des Zürcher Frauenstimmrechtsvereins wurde dieser im Rahmen der Diskussion vorgeschlagen »zur Verhinderung einer Unterzeichnung der Europäischen Menschenrechtskonvention mit Vorbehalten«. Vgl.: VOEGELI (wie Anm. 67) S. 390. Die FBB sah dann jedoch von einer Teilnahme ab, da die Demonstration angemeldet wurde, weshalb die Demonstration in einer Sitzungsfreien Zeit der eidgenössischen Räte stattfand. Vgl.: Ebd., S. 396.

136 Rede von Emile Lieberherr vor dem Bundesrat, paraphrasiert in: WOODTLI (wie Anm. 16) S. 211. Emilie Lieberherr wurde später die erste Präsidentin der neuen Eidgenössischen Frauenkommission, war erste Zürcher Stadträtin und später auch Ständerätin. Vgl.: JORIS (wie Anm. 27) S. 22.

137 Zit., in: WOODTLI (wie Anm. 16) S. 212.

138 Bundeskanzler Dr. Huber nahm die Resolution entgegen.

139 WOODTLI (wie Anm. 16) S. 213.

140 Vgl.: WOODTLI (wie Anm. 16) S. 273. Elisabeth Bühler von der Universität Zürich verglich die Stellung der Frau in den verschiedenen Kantonen und gelangte zum Schluss, dass Frauen in der Westschweiz nach wie vor am besten gestellt sind, »am schlechtesten Pendlereinzugsgebiete und ländliche Regionen in der Deutschschweiz.« BUEHLER, Elisabeth, unter Mitarbeit von Carmen BRUN (Kartografie) und Martin STEINMANN (grafische Gestaltung): Frauen- und Gleichstellungsatlas Schweiz (Reihe »Gesellschaft Schweiz«, herausgegeben vom Schwerpunktprogramm Zukunft Schweiz) Zürich 2001. Paraphrasiert in: Eidgenössische Kommission für Frauenfragen (Hg.): Frauenfragen, 24. Jg., Nr. 1, Juni 2001, Bern 2001.

141 Siehe: CHAPONNIÈRE-GRANDJEAN, Martine: Geschichte einer Initiative. Gleiche Rechte für Mann und Frau (Verlagsgruppe: «Gleiche Rechte für Mann und Frau«) Zürich–Genf 1983. Diese Literatur verdanke ich Helen Marxer-Bulloni, Vaduz.

142 Abb. in: WOODTLI (wie Anm. 16) S. 273. Kennzeichnung von mir. Siehe: BUEHLER (wie Anm. 140) S. 121.123; Ebd., S. 60–61.

143 Reform des Eherechtes in Deutschland 1957, in Österreich 1976, in der Schweiz 1987, in Liechtenstein 1993.

144 Verankerung von gleichen Rechten in der Verfassung in Deutschland 1949, in Österreich 1920, in der Schweiz 1981 und in Liechtenstein 1992.

145 1998 hatte die Freie Liste eine parlamentarische Initiative zur Änderung des Sexualstrafrechtes eingereicht, die u. a. auch die Einführung der Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe zum Inhalt hatte. Siehe: Freie Liste Info, 5/1997, S. 4; Freie Liste Info, 1/1988, S. 13; Vorarlberger Nachrichten (VN), 23. 3. 1998, S. A6; VB, 8. 5. 1998, S. 1.7. Auch die Regierung hatte einen Entwurf zur Änderung des Strafgesetzbuches unterbreitet, der sich bis 30. Juli 1998 in Vernehmlassung befand. VB, 13. 5. 1998, S. 3. StGB § 202 »Begehung in Ehe oder Lebensgemeinschaft« abgeändert durch LGBl. 2001 Nr. 16. Siehe das Kapitel Nr. 5. 7 meiner Dissertation: »Das neue liechtensteinische Eherecht seit 1993«. WANGER (wie Anm. 1) S. 229–232.

146 Vgl.: WANGER (wie Anm. 34) S. 45. Siehe: BROWNMILLER, Susan: Gegen unseren Willen, Vergewaltigung und Männerherrschaft, Frankfurt a. M. 1980(2); FIEGL, Verena: Der Krieg gegen die Frauen. Zum Zusammenhang von Sexismus und Militarismus, Bielefeld 1990. Siehe auch: WANGER, Thomas Ernst: Die sexuelle Gewalt, das Apotropäische und der Krieg. Unveröffentlichtes Manuskript 1999.

147 Die Filmemacherin Elsbeth Büchel hat »Dornröschen und Frauen in Liechtenstein« dokumentiert. Eine Produktion der Projektstelle für Videoanimation Zürich 1990, 19 Min, Farbig, Dt./ Dialekt. 2001 wurde der Kampf ums Frauenstimmrecht durch die Filmemacherin Isolde Marxer dokumentiert: Die andere Hälfte.

Der Weg zum Frauenstimmrecht« / 60 Minuten. Produktion: Verein Bildungsarbeit für Frauen, Vaduz. Vertriebsformat: VHS, Farbe, Dialekt. Siehe meine diesbezügliche Anmerkung unten bezüglich der Reise der liechtensteinischen Frauen nach Strassburg 1983.

148 In der Landtagssitzung vom 12.11.1965 äusserte sich der Abgeordnete Roman Gassner (VU) ausser Traktandum zum Frauenstimmrecht. Er beantragte eine Probeabstimmung unter Frauen. Dr. Otto Schädler unterstützte seinen Antrag. Dr. Ernst Büchel war der Ansicht, dass darüber nur die Männer zu entscheiden hätten und stellte den Antrag die Regierung zu beauftragen, die Einführung des Frauenstimmrechtes zu prüfen und dann dem Landtag Bericht zu erstatten, was eine Mehrheit fand. Regierung des Fürstentums Liechtenstein (wie Anm. 48) S. 1; Vaterländische Union (Hg.): 1936–1986, 50 Jahre für Liechtenstein, Vaduz 1986, S. 57.

149 Vgl.: BRUNNER, Margit: Gewalt gegen Frauen und Mädchen in Bildungsinstitutionen (Schule und Universität) – Ursachen – Folgen – Strategien der Befreiung (S. 65–86) in: Färber Christine, Zentrale Frauenbeauftragte der Freien Universität Berlin (Hg.): Dokumentation der zentralen Frauenbeauftragten der Freien Universität Berlin. Sexuelle Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen an der Hochschule, Berlin 1992, S. 67.

150 Vgl.: KELLENBERGER, Ralph: Kultur und Identität im kleinen Staat. Das Beispiel Liechtenstein, Bonn 1996, S. 119. Von 1934 bis 1938, Hitler Ante portas, weilten auch rund hundert Hutterer, auf der Flucht vor den Nationalsozialisten, auf Silum, einem idyllischen, walserischen Weiler in Triesenberg, Liechtenstein. Siehe: VL, 3.8.1989, S. 4. Auf die tragische Hutterer-Geschichte mit ihren Verbindungen zum Haus Liechtenstein kann ich an dieser Stelle leider nicht eingehen.

151 Siehe: MARXER (wie Anm. 82) S. 173–174.

152 Vgl.: Amt für Volkswirtschaft (Hg.): Statistisches Jahrbuch 1994, Fürstentum Liechtenstein, Vaduz 1994, S. 367; MARXER (wie Anm. 82) S. 175; Regierung des Fürstentums Liechtenstein (wie Anm. 48) S. 3–4.

153 Vgl.: WOODTLI (wie Anm. 16) S. 174.

154 Vgl.: WOODTLI (wie Anm. 16) S. 188.

155 Vgl.: WOODTLI (wie Anm. 16) S. 174; ROTEN, Iris von: Frauen im Laufgitter, Offene Worte zur Stellung der Frau, Bern 1959(2), S. 523.

156 Zu den Legitimationen für die Männerdemokratie bei den Griechen, Römern, und Germanen siehe meine diesbezüglichen, unveröffentlichten, Manuskripte aus dem Jahre 1999. Erst im Jahre 1989 wurde eine Konsultativumfrage von 1986, wonach sich Frauen und Männer für das Frauenstimmrecht aussprachen, im Kanton Appenzell Ausserrhoden berücksichtigt. Männer lehnten hier noch 1972, 1976, 1979 und 1984 das Frauenwahlrecht in der Landsgemeinde ab. Siehe: Rheintalische Volkszeitung, 1.5.1989, S. 1; WANGER (wie Anm. 34) S. 59–63.

157 Siehe: Vaterländische Union (wie Anm. 148) S. 57.

158 Vgl.: MARXER (wie Anm. 82) S. 179–180. Siehe: Ebd., S. 177.

159 Vgl.: DITTMAR, Jens: Geschlossene Gesellschaft? Kunstszene Liechtenstein: 1962–1988 (S. XXVIII–XLIII) in: Kulturbeirat der Fürstlichen Regierung, Vaduz (Hg.): Zeitgenössisches Kunstschaffen aus Liechtenstein, Schaan 1988, S. XXXI.

160 Kopien von versandten Postkarten verdanke ich Helen Marxer-Bulloni, Vaduz.

161 Amt für Volkswirtschaft des Fürstentums Liechtenstein (wie Anm. 152) S. 367; VOGT, Paul: Landtag des Fürstentums Liechtenstein (Hg.), 125 Jahre Landtag, Vaduz 1988(2), S. 247. Die Abstimmung ging jedoch auf eine FBP-Vorlage zurück, was wohl einige VU-Wähler bewogen hatte, mit »Nein« zu stimmen. Siehe: MARXER (wie Anm. 82) S. 178.184.

162 MARXER (wie Anm. 82) S. 182.

163 VB, 9. März 1971, Abgedruckt in: Regierung des Fürstentums Liechtenstein (Hg.): Liechtenstein 1938–1978, Vaduz 1978, S. 408. Vgl.: Liechtensteinisches Gymnasium (Hg.): 50 Jahre Gymnasium in Liechtenstein. Vom Collegium Marianum zum Liechtensteinischen Gymnasium. Eine Festschrift, Vaduz 1987, S. 64–65.

164 MARXER (wie Anm. 82) S. 183–184.

165 Ebd., S. 178.204. Siehe: KELLENBERGER (wie Anm. 150) S. 311. Laut Erhebungen des Amtes für Volkswirtschaft heirateten von 1960 bis 1969 48 % der Liechtensteiner Männer eine ausländische Frau, 1970 bis 1979 52 % und in den Jahren von 1980 bis 1990 57%. 1970–1990: 41,4 % Schweizerinnen, 34,5 % Österreicherinnen, 8,6 % Deutsche und 15,5 % andere. Von 1970–1998 heirateten über 55 % der liecht. Männer eine Ausländerin. Bei den Frauen lässt sich dasselbe Verhalten feststellen: von 1970 bis 1990 heirateten 51,1 % einen Ausländer: 59,6 % Schweizer, 19,1 % Österreicher, 6,4 % Deutsche und 14,9 % andere. Vgl.: VL, 25.6.1991, S. 1. Siehe: VB, 19.4.1989, S. 5; VL, 21.11.1987, S. 3; VL, 25. 7. 1996, S. 1. Dasselbe kann von 1970–1998, gesagt werden: über 51 % der Liechtensteinerinnen heirateten einen Ausländer. Vgl.: VB, 23. 4. 2002, S. 1. Am 31.12.1995 waren in Liechtenstein insgesamt 30923 Personen wohnhaft. 15823 weiblich und 15100 männlich, hiervon 12083 Personen ausländischer Nationalität: 6243 weiblich, 5840 männlich. Diese Auskunft verdanke ich Brunhart Christian, Amt für Volkswirtschaft des Fürstentums Liechtenstein. Vgl.: VB, 19. 7. 1996, S. 1. Der hohe AusländerInnen-Anteil von 39,1 % ergibt sich vor allem auch durch die restriktive Einbürgerungspraxis. Ein am 14. 9. 1994 durch die VU eingereichtes Postulat betreffend erleichterte Einbürgerung alteingesessener Ausländer führte 1997 zu einem Vernehmlassungsbericht der Regierung. VL, 14. 10. 1997, S. 1. Ralph Wanger hat 1997 an der Universität Zürich eine Dissertation zum Thema »Das liechtensteinische Landesbürgerrecht« verfasst. Vgl. VL, 14. 10. 1997, S. 3. Im Jahre 2000 wurde über die erleichterte Einbürgerung abgestimmt, woraus sich ein knappes Mehr von nur 15 Stimmen ergab. Vgl.: VB, 19. 6. 2000, S. 1. In der Schweiz wurde 1983 und

1994 »die erleichterte Einbürgerung für Ausländer/innen der zweiten Generation entgegen dem Vorschlag des Parlaments in zwei Volksabstimmungen abgelehnt.« WECKER, Regina: »Ehe ist Schicksal, Vaterland ist auch Schicksal und dagegen ist kein Kraut gewachsen.« Gemeindebürgerrrecht und Staatsangehörigkeit von Frauen in der Schweiz 1798–1998 (S. 13–37) in: L'Homme. Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft, 10. Jg. H. 1, Citizenship, 1999, Anm 2, S. 13. Siehe: Ebd., S. 35. Die Historikerinnen Veronika Marxer und Claudia Heeb-Fleck, haben »Die liechtensteinische Migrationspolitik im Spannungsfeld nationalstaatlicher Interessen und internationaler Einbindung 1945 bis 1981« untersucht, die ausländische Frauen besonders hart traf, »für die es bis 1989 keinen Familiennachzug gab. Ledige ausländische Mütter mussten bis 1980 gar ihr Kind nach der Geburt sofort ausser Landes schaffen, wenn sie nicht einen Wohnsitz von fünf Jahren nachweisen konnten.« Marxer Veronika, in: VL, 9. 4. 2002, S. 3. Liechtensteinische Staatsbürgerinnen wurden bis 1963 »mit ihrem Mann zur Ausreise gezwungen, wenn dieser Drittausländer war. Bis 1974 verloren sie nach der Heirat mit einem Ausländer ihre Staatsbürgerschaft.« Ebd. Am 30. 6. 2002 waren in Liechtenstein 33 678 Personen wohnhaft, wovon 22 175 Liechtensteiner/innen und 11 503 Ausländer/innen, was einem Anteil von 34,2 % ausmacht. Amt für Volkswirtschaft (Hg.): Bevölkerungsstatistik, 30. Juni 2002, Vaduz 2002, S. 5.

166 Regierung des Fürstentums Liechtenstein (wie Anm. 48) S. 30. Vgl.: Umfrageergebnis 1981 unter 417 Eschner SchülerInnen, zwischen 11–16 Jahre: nur 56 waren für das Frauenstimmrecht, 108 stimmten unter Bedingung einer Karenzfrist für »eingeheiratete« Frauen zu, 158 waren gegen das Frauenstimmrecht. MARXER (wie Anm. 82) S. 190.

167 Dieses Gesetz geht auf eine Motion der FBP vom 9.6.1982 zurück, die am 30.6.1982 in ein Postulat umgewandelt und von Abgeordneten beider Fraktionen unterzeichnet wurde. Regierung des Fürstentums Liechtenstein (wie Anm. 48) S. 14.

168 Siehe den leider nicht veröffentlichten Leserinnenbrief von Helen Marxer-Bulloni zur Einführung der Karenzfrist: »*Aktuelles Ergänzungsblatt zum Rechen- und Staatskundeunterricht. (Lies sorgfältig durch – Löse nun die folgenden Aufgaben)*«, 1994, Archivalie Frauenprojekt Liechtenstein, sowie: Männer für das Frauenstimmrecht, »*Die ›zugeheiratete Liechtensteinerin‹ aus statistischer Sicht*«, 15.3.1984, angeheftet, unveröffentlicht (?). Das Dokument in Kopie verdanke ich Helen Marxer-Bulloni, Vaduz.

169 Siehe: VL, 29.6.1984, S. 3; VB, 15.12.1983, S. 1. Vgl. dazu die Änderung des Bürgerrechtsgesetzes in der Schweiz: VL, 18.7.1986, S. 2. Die Einführung der Karenzfrist bescherte dem Land eine Heiratswelle. Vgl.: VB, 19.7.1984, S. 1. Seither werden die Frauen mit Karenzfrist von der AusländerInnenstatistik gesondert erfasst. Vgl.: VB, 11.3.1986, S. 1. Siehe: VB, 25. 7. 1996, S. 1; Amt für Volkswirtschaft (Hg.): Ausländerstatistik, 31.8.1996, Vaduz 1996, 1996, S. 37–38. Für die Zusendung der Ausländerstatistik bedanke ich mich beim Amt für Volkswirtschaft. Die Frauen mit Karenzfrist erhöhen jedoch den Ausländerinnenanteil in der Bevölkerung. Am 30. April 1997 waren dies 585 Frauen. Vgl.: Amt für Volkswirtschaft (Ebd.: Ausländerstatistik 1997) S. 37. Im Gegensatz zur Ausländerstatistik werden diese Frauen im Statistischen Jahrbuch 1994 (wie Anm. 152) und im Statistischen Jahrbuch 1995, Fürstentum Liechtenstein, Vaduz 1995, wie auch in der Wohnbevölkerungsstatistik, 31. 12. 1995, Vaduz 1995, des Amts für Volkswirtschaft leider nicht angeführt. Für die Zusendung der Wohnbevölkerungsstatistik und des Statistischen Jahrbuchs 1995 bedanke ich mich bei Christian Brunhart, Amt für Volkswirtschaft, Vaduz. Die Einbürgerungszahlen von ausländischen Frauen liechtensteinischer Männer sind minim. Waren es 1984 noch 61 Frauen, welche durch Heirat eingebürgert wurden, so erhielt 1985 und 1986 keine einzige Frau durch Heirat die liechtensteinische Staatsbürgerschaft. 1987 war es eine einzige Frau, die in den »Genuss« einer erleichterten Einbürgerung kam; 1988 waren dies sechs Frauen; 1989 fünfzehn Frauen; der höchste Wert stellte 1991 mit sechzehn Frauen dar. Siehe: Amt für Volkswirtschaft (wie Anm. 152) S. 31. Seit Einführung der Karenzfrist sind 103 Frauen (3,8%) zu Liechtensteinerinnen nach Verheiratung geworden. Vgl.: VB, 25. 7. 1996, S. 1.

170 In der Schweiz wird eine »Aufenthaltsfrist von zwölf Jahren und weitere Eignungsvorschriften wie Vertrautheit mit den schweizerischen Verhältnissen und eine ›demokratische Grundhaltung‹« gefordert. WECKER (wie Anm. 165) S. 17.

171 Regierung des Fürstentums Liechtensteins (wie Anm. 48) S. 20. Siehe: SEAGER, Joni, OLSON Ann: Der Frauenatlas, Daten, Fakten und Informationen zur Lage der Frauen auf unserer Erde. Aus dem Englischen von Gabriele Herbst, Frankfurt a. M. 1986, S. 13.102.

172 Jede Person ist im Grunde genommen »ausländisch«. Die Fremdenfurcht und die daraus resultierende Menschenfeindlichkeit erachte ich als Folge der »Verdrängung« des eigenen »Fremden«. Zu dieser Thematik siehe: MILLER, Arthur: Brennpunkt. Roman, Hamburg 1960(2). Zum liechtensteinischen »Identitätsproblem« siehe: KELLENBERGER (wie Anm. 150). Mit nur 15 Stimmen Differenz wurde in der Volksabstimmung vom 16./18. Juni 2000 die erleichterte Einbürgerung Alteingesessener angenommen. Vgl.: VB, 19. 6. 2000, S. 1.3. Xenophobie zeigt sich auch im derzeit gültigem Freizügigkeits- und Niederlassungsrecht. Siehe: STEINER, Peter R.: Freizügigkeit und Niederlassungsrecht im Fürstentum Liechtenstein im Rahmen des EWR, in: Liechtensteinische Juristen-Zeitung, Offizielles Mitteilungsorgan der Vereinigung Liechtensteinischer Richter (VLR) 21. Jg., Vaduz 2000, S. 1–7. Diese Publikation verdanke ich Ulrike Sardemann, Hamburg.

173 Motion der FBP vom 9.6.1982, die am 30.6.1982 in ein Postulat umgewandelt und von Abgeordneten beider Fraktionen unterzeichnet wurde. Vgl.: Regierung des Fürstentums Liechtenstein (wie Anm. 48) S. 14. Siehe: Ebd., S. 16. Vor der Frauenstimm-

rechtsabstimmung wurden konkrete Schritte zur Lösung dieses Problems eingeleitet. Erst 1996 wurde das Problem durch Totalrevision des Gemeindegesetzes gelöst! Vgl.: VB, 3.7.1996, S. 3. Siehe: Regierung des Fürstentums Liechtenstein (wie Anm. 48) S. 18.

174 VL, 27.2.1985, S. 2. Die Schenkung bildete den Grundstock zu weiterer Literatur zum Thema.

175 Diesen Hinweis verdanke ich Monika Tschugg, Innsbruck.

176 Regierung des Fürstentums Liechtenstein: »Botschaft an das Parlament«, 1983, zit., in: VB, 1.7.1994, S. 1. Diese Idee geht auf den Abgeordneten Roman Gassner zurück, der in der Sitzung vom 23.7.1968 den Vorschlag machte, die gesetzlichen Bestimmungen für die Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes auf Gemeindeebene zu schaffen. Regierung des Fürstentums Liechtenstein (wie Anm. 48) S. 4.

177 Siehe: MARXER (wie Anm. 82) S. 206.

178 Abb. in: Ebd., S. 189.

179 Postkarte des Gleichstellungsbüros der Regierung des Fürstentums Liechtenstein. 15 Jahre Frauenstimmrecht, 1999. Die Zusendung der diesbezüglichen Postkartenserie verdanke ich Bernadette Kubik-Risch, Gleichstellungsbüro, Vaduz.

180 Vgl.: WOODTLI (wie Anm. 16) S. 148.

181 Broschüre der »Aktion Dornröschen«: Frauenstimmrecht wofür?, Vaduz, 1981. Bernadette Brunhart-Biedermann erwähnte mir gegenüber, dass sich die Broschüre der »Aktion Dornröschen« inhaltlich an diese Vorlage angelehnt hätte. Bei Bernadette Brunhart-Biedermann bedanke ich mich für diese Auskunft.

182 Siehe: VL, 2.12.1981, S. 5. Die Frauenstimmrechtsbroschüre wurde zur Jahreswende 1981/82, auf Kosten der »Aktion«, an alle Studierenden an der Universität Innsbruck versandt. Laut Protokoll der »Aktion Dornröschen« vom 2. November 1982 lehnte es die Regierung ab, die Broschüre der »Aktion Dornröschen« (wie Anm. 181) den JungbürgerInnen zu überreichen, da sie »kein Präjudiz« schaffen wollte. Zit., in: MARXER (wie Anm. 82) S. 207. Anm. 73. Die Broschüre ist deshalb heute noch erhältlich! Vgl.: Ebd., S. 190.

183 Frauenprojekt Liechtenstein (Hg.): Inventur, Zur Situation der Frauen in Liechtenstein, Bern 1994. Vgl.: MARXER (wie Anm. 82) S. 190. Zur historischen Frauenforschung in Liechtenstein siehe: MARXER (wie Anm. 116) S. 163–171. Siehe auch: MARXER (wie Anm. 82) S. 208.209.

184 Vaterländische Union (wie Anm. 148) S. 70.86. Siehe: VL, 12 Jahre Frauen-Union, 1.7.1994, S. 9; Schulz Gudrun (FU), in: VL, 29.1.1993, S. 6.

185 In: KAISER, Johannes: 70 Jahre FBP, Arbeit für Liechtenstein, Vaduz 1988, S. 114, leider nur am Rande erwähnt. Die FBP-Kommission für Frauenfragen hat 1988 eine beachtenswerte Umfrage unter 490 Frauen bezüglich ihrer polititschen Interessen etc. durchgeführt. Emmi Sprenger, Schaan, danke ich für diesbezügliche Kopien.

186 Ein Dokument der Aktion Dornröschen zeigt eine Liste, »Einladen Aktivitäten Männer«, Linde Schaan, 30. März 1982, mit Namen von Männern, welche durch jeweils namentlich genannte Dornröschen angesprochen werden sollten. Laut Helen Marxer-Bulloni, Vaduz, waren die »Dornröschen« der Ansicht, dass eine Unterstützung durch Männer der Sache dienlich wäre. Die männliche Unterstützung ging nicht von den Männern selbst aus, d. h. die »Männersympathisantengruppe« hat sich nicht gebildet, wie bei MARXER (wie Anm. 82) S. 192, nachzulesen, sondern wurde gebildet. Dass die Männer dann tatsächlich aktiv waren, beweist auch die kluge Auswahl der »Dornröschen«.

187 Abb. in: VB, 23.11.1982, S. 1; MARXER (wie Anm. 82) S. 194; ALLGAEUER, Robert: Zwischen Grüezi und Servus. Eine liechtensteinische Collage (S. 281–289) in: Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte, 43. Jg., Heft 2, 1992, S. 287.

188 Historikerin Veronika Marxer, Schaan, ist die zweite Schwester von Regina Marxer, Vaduz. Ihre Mutter, Melitta Marxer, Vaduz, ist ebenfalls Frauen(stimm)rechtskämpferin und Begründerin der liechtensteinischen »Friedensbewegung« im Jahre 1981. Melitta Marxer erinnert mich an bedeutende Feministinnen, die ebenfalls sowohl in der Frauen- als auch in der Antikriegsbewegung aktiv waren, wie z. B. Anita Augsburg. Siehe: fl info, 3.2004, S. 3–4.

189 Das Äussere der Frauenstimmrechtsgegner wurde folgendermassen beschrieben: *»Ihre Gestalt ist durch einen quadratförmigen dicken Schädel geprägt, der auf einem unförmigen Körper sitzt.«* VL, 31.10.1981. Für den Hinweis und den Leserinnenbrief in Kopie danke ich Helen Marxer-Bulloni, Vaduz. Dok. in: MARXER (wie Anm. 82) S. 195. Siehe: Ebd., S. 194–196.

190 Siehe: MARXER (wie Anm. 82) S. 196.

191 Siehe: NIGG, Irene: Ein Flugblatt ging durch die Gerichtsmühlen. Justitias Quadratschädel-Trauma, in: Maulwurf, Nr. 2, Sept. 1985, S. 10; Maulwurf, Nr. 11, März 1988, S. 18.

192 Zum Ende der rund sechzigjährigen Regierungskoalition siehe: VL, 12. 3. 1997, S. 1; VL, 11. 3. 1997, S. 1; VB, 11. 3. 1997, S. 3.

193 Der gravierende Unterschied besteht scherzhaft darin, dass die FBPL für »Gott, Fürst und Vaterland« eintritt, während die VU für »Gott, Vaterland und Fürst« eintritt.

194 Ein Kleber mit der Aufschrift *»Für Gott, Fürst und Vaterland«* sorgte 2002 lediglich wegen der ungenehmigten Verwendung des Staatswappens in einer Landtagssitzung für Diskussion und nicht etwa wegen dem fehlenden Impressum. VB, 14. 9. 2002, S. 4.

195 Vgl.: Aktion Dornröschen (wie Anm. 181) S. 24.

196 Siehe: MARXER (wie Anm. 82) S. 194; VL, 18.5.1982, zit., in: Regierung des Fürstentums Liechtenstein (Hg.): Liechtenstein 1978–1988, Vaduz 1988, S. 143.

197 VL, 10.9.1982, zit., in: Regierung des Fürstentums Liechtenstein (wie Anm. 196) S. 142. Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, Datum des Inkrafttretens für das Fürstentum Liechtenstein: 8.9.1982,

LGBl. Jg. 1982, Nr. 60, ausgegeben 6.10.1982. Siehe: VL, 18.6.1982, S. 1–2.

198 Vgl.: MARXER (wie Anm. 82) S. 197. Die Reise nach Strassburg wurde von der liechtensteinischen Filmemacherin »Isolde Marxer als Metapher aufgenommen, um den Kampf um Frauenstimmrecht zu dokumentieren.« VB, 15. 1. 2002, S. 7; VB, 22. 1. 2002, S. 19. Der Film »Die andere Hälfte« wurde 2001 vom Verein Bildungsarbeit für Frauen, Vaduz produziert: Erster Teil: »Der Weg zum Frauenstimmrecht / 60 Minuten«. Vertriebsformat: VHS, Farbe, Dialekt. Zweiter Teil: Der Weg zur Gleichstellung / 60 Minuten«. Siehe: frieda. Verein Bildungsarbeit für Frauen (Hg.): Ausg. 6'01, Vaduz 2001, S. 1–5. Das Schweizer Fernsehen, SF 1, strahlte den Film »Die andere Hälfte« am 12. 11. 2003, um 23.14 Uhr und das SF 2 am 15. 11. 2003 um 12.20 Uhr aus.

199 Vgl.: GIRARD-MONTET, Gertrude, Conseiller National. La Tour-de-Peilz, 12.12.1983. Brief an Helen Marxer-Bulloni, Christel Hilti-Kaufmann und Freundinnen. Unveröffentlicht. Übersetzung aus dem Französischen durch Helen Marxer-Bulloni, Vaduz, angeheftet. Archiv Thomas Wanger.

200 Bericht zur Lage des fehlenden Frauenstimmrechts in Liechtenstein aus der Sicht der Betroffenen, 27. September 1983, zit., in: MARXER (wie Anm. 82) S. 198.

201 Gertrude Girard Montet war von 1968–1977 Zentralpräsidentin des Schweizerischen Verbands für Frauenstimmrecht, seit 1971: Schweizerischer Verband für Frauenrechte. Seit 1975 war sie Mitglied der schweizerischen Parlamentarier-Delegation im Europarat. Innerhalb des Europarates war sie mehrere Jahre hindurch Präsidentin der Kommission für Beziehungen zu den nationalen Parlamenten und zur Öffentlichkeit! Siehe: RUCKSTUHL (wie Anm. 45) S. 135–136. Regula Zürcher, Gosteli Archiv, Worblaufen, verdanke ich die Auskunft, dass Gertrude Girard-Montet von 1974–1983 Nationalrätin der Freisinnigen Partei war und 1989 verstarb. – Aus dem Strassburg-Besuch entwickelte sich zu Gertrude Girard-Montet ein freundschaftlicher Kontakt, der nach der positiven Abstimmung im Juli 1984 sogar zu einem Besuch in Liechtenstein führte. Vgl.: MARXER (wie Anm. 82) S. 198.

202 GIRARD-MONTET (wie Anm. 199). Vgl.: MARXER (wie Anm. 82) S. 198.

203 Vgl.: Landtagsabgeordnete Dr. Renate Wohlwend, in: VB, 11.6.1996, S. 5. Durch den Liechtenstein-Bericht 2003 des Monitoring Komitees, Komitee zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen und Standards der Mitglieder des Europarates, welcher die seit 2003 geltende Liechtensteinische Verfassung als mit den Standards des Europarates nicht vereinbar bezeichnet, stand die Mitgliedschaft des Landes beim Europarat zur Diskussion. Die Mitgliedschaft im Europarat koste, laut S. D. Landesfürst Hans Adam II. »nur Zeit und Geld«. VL, 9. 8. 2003, S. 1. Zit., in: HANCOCK, Michael, JURGENS Erik: Entwurf für den Bericht an das Büro der Versammlung. Parlamentarische Versammlung. Komitee zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen und Standarts der Mitglieder des Europarates (Monitoring Komitee). Liechtenstein. AS/Mon (2003) 29 rev. 15. September 2003. Unveröffentlicht, o. S. (S. 10); Offensive Liechtenstein. Staatsfeiertagsmagazin, Liechtensteiner Vaterland, Nr. 182, 12. 8. 2003, S. 7. Zum Thema siehe: Basler Zeitung, 13. 3. 2003, S. 11; NZZ, 14. 9. 2003, S. 15; Liechtenstein Pressebulletin. Presse- und Informationsamt des FL (Hg.), 15/2003, S. 3; VL, 24. 11. 2003, S. 7; VL, 26. 11. 2003, S. 1.3. VL, Leserbrief, 13. 12. 2003, S. 9; VL, 26. 11.2003, S. 1.3; VL, 27. 1. 2004, S. 1.5. Bereits 2002 gelangte eine Gruppe von 32 Personen an das Monitoring Komitee des Europarates, wegen dem Hausgesetz des Fürstlichen Hauses Liechtenstein, das in die Verfassung aufgenommen wurde und Menschenrechten widerspreche. Siehe das Kapitel Nr. 5. 8 meiner Dissertation: »Hausväterliche Bestimmungen im Hausgesetz des Fürstlichen Hauses Liechtenstein«. WANGER (wie Anm. 1) S. 233–237; VB, 15. 5. 2002, S. 1.3. Im Jahre 2002 hatte der Landtag den Bericht der liechtensteinischen Delegation bei der Parlamentarischen Versammlung des Europarates für 2001 und besonders die Delegationsleiterin Renate Wohlwend für ihren Kampf gegen die Todesstrafe und gegen den Frauenhandel sehr gelobt. VB, 15. 3. 2002, S. 5. Offenbar wurde und wird im Europarat gute Arbeit geleistet. Im November 2003 konnte das Fürstentum Liechtenstein seine 25jährige Mitgliedschaft im Europarat feiern. Siehe: VL, 13. 11. 2003, S. 3; VB, 27. 11. 2003, S. 7.

204 Vgl.: Schweizer Nationalrätin Josi Meier, in: VB, 6./7. 10. 1978, zit., in: MARXER (wie Anm. 82) S. 197.

205 Vgl.: MARXER (wie Anm. 82) S. 199–201.

206 Vgl.: VOGT (wie Anm. 161) S. 251; MARXER (wie Anm. 82) S. 202.

207 Vgl.: VL, 2. 7. 1984, S. 3.

208 Zur Chronologie Schweiz siehe: CHAPONNIERE-GRANDJEAN (wie Anm. 141); Eidgenössische Kommission für Frauenfragen (Hg.): Viel erreicht – wenig verändert? Zur Situation der Frauen in der Schweiz. Bericht der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen, Bern 1995; Eidgenössische Kommission für Frauenfragen (wie Anm. 53) Teil 3.1; Eidgenössische Kommission für Frauenfragen (Hg.): Frauenfragen, 26. Jg., Nr. 1, Juni 2003, Bern 2003.

209 Der Verein Bildungsarbeit für Frauen wurde 1985 gegründet; 1986 die Informations- und Kontaktstelle für Frauen (INFRA), von welcher Vereinsgründungen ausgingen wie z. B. der Tagesmütterverein (Eltern-Kind-Forum) und das 1991 gegründete Frauenhaus Liechtenstein, das u. a. auch Selbstverteidigungs- und Selbstbehauptungstraining für Mädchen und Frauen durchführt. Siehe: HILTI-KAUFMANN, Christel: Öffentlichkeit – auch für Frauen? Frauenvereine und Frauenhilfsorganisationen (S. 146–161) in: Frauenprojekt Liechtenstein (wie Anm. 183) S. 146–161; BRUNNER, Margit: Schweigen ist Gold – Gewalt gegen Frauen und Mädchen im Fürstentum Liechtenstein (S. 131–143) in: Frauenprojekt Liechtenstein (wie Anm. 183) S. 131–143; Verein zum Schutz misshandelter

Frauen und deren Kindern (Hg.): Frauenhaus Liechtenstein, Jahresberichte.

210 Das Vortragsmanuskript trägt den handschriftlichen Zusatz: *»Termin – Leute für IK«* (Initiativkomitee). Unmittelbar anschliessend an den Vortrag kam es zur Vereinbarung konkreter Schritte. Regina Marxer, Vaduz, danke ich für diesbezügliche Auskünfte und Unterlagen in Kopie.

211 Regina Marxer ist Josef-Gabriel-von-Rheinberger-Preisträgerin (FL) des Jahres 1991 und war Schülerin des Käthe Kollwitz-Schülers Clement Moreau (Karl Meffert). Ihre feministische Kunst ist bedeutsam und wurde lange Zeit in Liechtenstein weitgehend ignoriert und missverstanden. Die Künstlerin und Briefmarkengestalterin lebte nach dem Frauenstimmrechts- und »Gleiche Rechte Initiative« – Kampf viele Jahre zurückgezogen im walserischen Weiler Frommenhaus/Triesenberg und wohnt heute in Vaduz. Ein literarisches Kurzporträt der Künstlerin findet sich in: SPRENGER (wie Anm. 85) S. 106–110.

212 Der Gegenvorschlag enthielt jedoch weder einen Auftrag an den Gesetzgeber, noch Fristen. Vgl.: MARXER-BULLONI, Helen: Brief an Gertrude Girard-Montet, 6.1.1986. Unveröffentlicht. Archivalie Frauenprojekt Liechtenstein. Siehe: VB, 9.11.1985, S. 6; Ebd., 26.10.1985, S. 4. Erst seit dem 17.4.1985 war ein Gegenvorschlag gestattet. Vgl.: VB, 26.10.1985, S. 4. Dank Initiative der Freien Liste wurde dieser demokratiepolitisch bedenkliche Zustand per Volksabstimmung vom 11. und 13. 9. 1987 abgeschafft. Siehe: VL, 5.11. 1985, S. 1; Ebd., 5.9.1986, S. 3; VB, 1.10. 1986, S. 3; VL, 30.9.1986, S. 1; Ebd., 1.10.1986, S. 1. Auch in der Schweiz wurde dieser »Trick« angewandt und konnte ebenfalls im Frühjahr 1987 per Initiative abgeschafft werden. Siehe: VL, 1.10.1986, S. 1; Ebd., 7.9.1987, S. 10; VB, 1.10.1986, S. 1; Ebd., 12.12.1986, S. 1. Bei der »Gleiche Rechte«-Abstimmung gab es sogar eine erstaunliche Anzahl von 48 % der Stimmen, die überhaupt gegen »Gleiche Rechte« waren!

213 Vgl.: KELLENBERGER (wie Anm. 150) S. 309. Siehe: VL, 28.2.1992, S. 3.

214 Vgl.: Ebd., S. 309–310. (LGBl. 1992. Nr. 81).

215 Siehe: MARXER-BULLONI, Helen: Vor dem Gesetz sind alle gleich? Die verschiedenen politischen Vorstösse, um den Anspruch der Frauen auf Rechtsgleichheit in der Verfassung zu verankern (S. 211–224) in: Frauenprojekt Liechtenstein (wie Anm. 183) S. 219. Laut Regierungsrätin Dr. Andrea Willi sei der Regierungsauftrag, die Gleichberechtigung auf Gesetzesebene bis zum Ende des Jahres 1996 durchzuführen, »praktisch nun erfolgt«. VL, 2.10.1996, S. 3.

216 Mehrere FL-GründerInnen des Jahres 1986 waren früher bei der »Aktion Dornröschen« und »Männer für das Frauenstimmrecht«. Eine Dissertation an der Universität Salzburg von Wolfgang Forthofer, betreut von Univ. Doz. Dr. Barbara Wicha, trägt den Titel: »Strukturen und personenbezogene Entstehungsbedingungen neuer Parteien am Beispiel der Freien Liste im Fürstentum Liechtenstein«, 1994. Ein weiteres durch dieselbe Fachfrau vergebenes Thema war die Diplomarbeit von Daniela Herovitsch: »Veränderung der politischen Situation der Frau im Fürstentum Liechtenstein seit Einführung des Frauenstimmrechtes im Jahr 1984«, 1992, die das Freie Liste-Engagement für Frauenrechte berücksichtigt.

217 Siehe: MARXER-BULLONI (wie Anm. 215) S. 211–224.

218 VB, 19. 1. 1993, S. 5; Ebd., 18.2.1994, S. 3; Ebd., 22.1.1993, S. 1; MARXER-BULLONI, Helen: Die Kommission »Gleiche Rechte für Mann und Frau« (S. 225–235) in: Frauenprojekt Liechtenstein (wie Anm. 183) S. 230. Laut Helen Marxer-Bulloni, Vaduz, habe die Arbeitsgruppe 1996 einen *»tollen«* Bericht vorgelegt. 1999 wurde die ständige Arbeitsgruppe, der auch zwei Männer angehören, für die zweite Mandatsperiode 1999–2003 neu bestellt. VL, 14. 4. 1999, S. 3.

219 Die Einberufung erfolgte am 28. Juni 1994. Das genaue Datum der Bestellung und Einberufung verdanke ich Helen Marxer-Bulloni, Vaduz. Siehe: VB, 13.12.1994, S. 7; VL, 13.12.1994, S. 3; Freie Liste Info, Nr. 4/Okt. 1997, S. 11–12.

220 Vgl.: VL, 28. 6. 1995, S. 1; Ebd., 8.11.1995, S. 3; Ebd., 7.2.1996, S. 4; Freie Liste Info, Nr. 4/Okt. 1997, S. 11.

221 Bernadette Kubik-Risch hat diese Stelle inne. Siehe: VL, 2.10.1996, S. 3. Auch leitet sie von Amtes wegen die Arbeitsgruppe zur Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann in der Liechtensteinischen Landesverwaltung. Vgl.: VL, 14. 4. 1999, S. 3. Eine Analyse des Gleichstellungsbüros ergab z. B. 1999, dass Frauen »in den Landes- und Gemeindekommissionen, Stiftungen, Anstalten, den Zivil- und Strafgerichten und den Gerichten des öffentlichen Rechts« zahlenmässig »noch stark untervertreten« sind. VB, 14. 10. 1999, S. 2. Siehe: fl info 3.2004, S. 12.

222 Siehe: Regierung des Fürstentums Liechtenstein (Hg.): Nationaler Bericht der Regierung des Fürstentums Liechtenstein zur Gleichstellung von Mann und Frau, Vaduz 1995. Zusammenfassung in: VL, 5.10.1995, S. 3; VB, 11.6.1996, S. 5; VL, 7.2.1996, S. 4. Bezüglich der Diskriminierung der Frau in der liechtensteinischen Gesetzgebung (1984) siehe: Regierung des Fürstentums Liechtenstein: Postulats-Beantwortung des Postulats des Abgeordneten Georg Gstöhl, Hermann Hassler, Franz Meier, Paul Kindle, Ludwig Seger und Alfons Schädler vom 15. 12. 1982, Vaduz, 4. 12. 1984 (Nr. 60 / 1984) Vaduz 1984. Ein Meilenstein! Besprechung in: VL, 23.4.1983, S. 1. Laut Helen Marxer-Bulloni, Vaduz, würde *»praktisch hinter jedem Schritt, den Männer für Frauenrechte unternehmen, eine Frau stehen«*, so auch in diesem Fall: Marie Therese Vogt hielt im Liechtensteinischen Gymnasium, im WS 1981/82, eine Schulstunde zum Thema »Frauenbericht«, Herausgegeben von der Schweizerischen Gleichstellungsstelle, woraus eine Semesterarbeit der 6. Kl. Landesgymnasium über Ungleichbehandlungen in Liechtenstein entstand. Auch sei es zu einer *»köstlichen«* Theateraufführung gekommen, woraufhin das Thema aufgegriffen werden musste. Den Hinweis auf die Semesterarbeit entnahm

ich einem Dokument von MARXER-BULLONI, Helen: Geschichte des Frauenstimmrechts ab Aktion Dornröschen. Unveröffentlicht. Archivalie Frauenprojekt Liechtenstein. Die Frauenprojekt-Archivalien bezüglich Frauenstimmrecht stellte mir Lic. phil. Veronika Marxer freundlicherweise zum Kopieren zur Verfügung. Siehe auch: VB, 25. 2. 1997, S. 4; VL, 25. 2. 1997, S. 3.

223 Diesen Hinweis verdanke ich Dr. Peter Prast, Triesen. Siehe: VL, 21. 6. 1996, S. 4; VL, 23. 8. 1996, S. 3. »Uneheliche Kinder liechtensteinischer Väter werden, was den Erwerb des Landesbürgerrechts betrifft, bald mit jenen liechtensteinischer Mütter gleichgestellt.« VB, 3. 11. 1997, S. 1. Von 1970–2001 erhielten über 5300 Ausländerinnen und Ausländer die liecht. Staatsbürgerschaft. »Neben den 5 300 Einbürgerungen, erhielten in den letzten 30 Jahren rund 4 000 im Ausland wohnhafte Kinder liechtensteinischer Mütter die liechtensteinische Staatsbürgerschaft.« VB, 23. 4. 2002, S. 1.

224 VB, 6.9.1995, S. 5; Ebd., 7.10.1995, S. 3; VL, 9.1.1996, S. 3; Ebd., 6.9.1995, S. 1; Ebd., 20.9.1995, S. 3. Per 26. April 1997 ratifiziert die Schweiz als eines der letzten Länder dieses UNO-Übereinkommen. Vgl.: Eidgenössische Kommisssion für Frauenfragen (wie Anm. 53) Teil 3.1, S. 8.

225 Regierung des Fürstentums Liechtenstein (Hg.): Bericht und Antrag der Regierung über die Umsetzung der Bestimmungen des UNO-Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979 (1/1997) vom 7. Januar 1997. Vgl.: Regierung des Fürstentums Liechtenstein. Ressort Familie und Gleichberechtigung (Hg.): 1998. Die Umsetzung der Aktionsplattform im Fürstentum Liechtenstein. Dokumentation der nationalen Strategien und Pläne zur Implementierung der Aktionsplattform von Peking vom 12. Mai 1998, Teil 2 Gleichstellung, Schaan 1998, S. 2. Die Zusendung dieser jährlich aktualisierten, bzw. ergänzten, Broschüre verdanke ich Bernadette Kubik–Risch, Gleichstellungsbüro, Vaduz. *»Die rechtliche Gleichstellung kann heute als abgeschlossen betrachtet werden. Die faktische Gleichstellung im sozialen, kulturellen, beruflichen und auch politischen Leben ist jedoch noch nicht realisiert und stellt eine wichtige Aufgabe für die Zukunft dar.«* Gleichstellungsbüro der Regierung (Hg.): Wahlergebnis der Frauen. Landtagswahlen vom 2. Februar 1997. Resultate einer repräsentativen Volksbefragung und von schriftlichen Umfragen bei den Landtagskandidatinnen und den Ortsgruppenvorsitzenden der Parteien. Projektleitung: Gleichstellungsbüro; Projektbegleitung: Wilfried Marxer-Schädler; Volksbefragung: DemoScope; Schriftliche Umfragen: Gleichstellungsbüro; Auswertung und Präsentation: Wilfried Marxer–Schädler, Vaduz 1997, S. 4. Die Zusendung dieser Studie verdanke ich Bernadette Kubik-Risch, Gleichstellungsbüro, Vaduz.

226 VB, 27. 2. 1997, S. 1; VL, 27. 2. 1997, S. 3; VB, 14. 4. 1999, S. 2. Am 25. Januar 1999 wurde ein erster Bericht Liechtensteins über die Implementierung der Bestimmungen der UNO-Konvention in New York vorgelegt. Regierung des Fürstentums Liechtenstein (Hg.): Landtag, Regierung und Gerichte 1999, Schaan 1999, S. 105. Siehe: VL, 22. 10. 1999, S. 11. *»Der sog. Erstbericht zu Liechtenstein wurde vom Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau im Rahmen seiner Zwanzigsten Tagung vom 19. Januar – 5. Februar 1999 behandelt, Behandlung der von den Vertragsstaaten gemäss Artikel 18 des Übereinkommens vorgelegten Berichte und als Dokument CEDAW/C/1999/I/L.1/Add.4 am 1. Februar 1999 in einer vorläufigen Fassung herausgegeben. Die definitive Fassung war am 18. März 1999 erhältlich.«* Anmerkung des Ressorts Äusseres zum »Erstbericht zu Liechtenstein«, Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, von Berichterstatterin Ayse Feride Acar. Die Zusendung dieses Dokumentes in Kopie und in deutscher Übersetzung verdanke ich Bernadette Kubik–Risch, Gleichstellungsbüro, Vaduz. Am 19. Oktober 1999 hat die Regierung des Fürstentums Liechtenstein. Ressort Familie und Gleichberechtigung einen Kommentar über »Massnahmen in den vom Ausschuss angesprochenen Bereichen« verfasst. Regierung des Fürstentums Liechtenstein. Ressort Familie und Gleichberechtigung (Hg.): Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau. Massnahmen in den vom Ausschuss angesprochenen Bereichen. Erstbericht zu Liechtenstein vom 4. Mai 1999. Kommentar des Ressorts Familie und Gleichberechtigung. Vaduz, 19. Oktober 1999, RA99/738–9732/1/25. Die Zusendung dieses Dokumentes in Kopie verdanke ich Bernadette Kubik–Risch, Gleichstellungsbüro, Vaduz.

227 Siehe: VL, 10. 11. 1998, S. 1.

228 Siehe: FLip. Informationen für das Personal der Landesverwaltung, Juli 1999, Nr. 19, Vaduz 1999, S. 14–15.

229 In der Eidgenössischen Bundesverwaltung wird dieser Zusatz seit 1991 angewandt. Ebd., 15.

230 Gesetz vom 10. März 1999 über die Gleichstellung von Frau und Mann, Gleichstellungsgesetz (GLG), LGBl., Jg. 1999, Nr. 96, ausgeg. am 5. Mai 1999, Vaduz, 1999. In der Schweiz trat das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (GIG) bereits am 1. Juli 1996 in Kraft. Vgl.: Eidgenössische Kommission für Frauenfragen (wie Anm. 53) Teil 3.1, S. 8.

231 Regierung des Fürstentums Liechtenstein (Landtag 1999, wie Anm. 226) S. 105; VL, 13. 3. 1999, S. 4.

232 Siehe: VB, 10. 3. 1999, S. 2; VL, 11. 3. 199, S. 1.3; VB, 11. 3. 1999, S. 5.

233 Siehe: VB, 2. 12. 1999, S. 6; VB, 12. 7. 2001, S. 5. Siehe: HILTI-KAUFMANN, Christel, Blickwinkel, in: frieda (wie Anm. 198) S. 15–17.

234 Siehe: VL, 13. 11. 1999, S. 3; VB, 13. 11. 1997, S. 7. Bernadette Kubik-Risch, Gleichstellungsbüro, Vaduz, verdanke ich die Zusendung der Broschüre »Chancengleichheit 2002« Gleichstellungsbüro der Regierung (Hg.): Chancengleichheit 2002. Anerkennungspreis zur Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann in Liechtenstein, Vaduz 2001. Ausschreibungsprospekt.

235 2002 wurde das Projekt »APIS – Aidsprävention im Sexgewerbe« der Aids-Hilfe Liechtenstein ausgezeichnet. VB, 9. 3. 2002, S. 2; VB, 9. 3. 2002, S. 4. Anstatt dass Männer dazu angehalten werden Kondome zu benützen, wird an Frauen im Sexgewerbe, das in Liechtenstein per Gesetz verboten ist, Kondome und Aufklärungsbroschüren verteilt. So scheint die Verantwortung wieder bei Frauen zu liegen. Die Namen der Freier könnten hingegen im Gemeindeblatt des Heimatortes publiziert werden, den Frauen ihr Aufenthalt für eine gewisse Zeit genehmigt, sie als Arbeitslos gemeldet und ihnen eine Umschulung angeboten werden.

236 Siehe: VL, 18. 9. 2003, S. 9; Gleichstellungsbüro der Regierung (wie Anm. 234).

237 Regierung des Fürstentums Liechtenstein. Ressort Familie und Gleichberechtigung (Hg.): 5. Die Umsetzung der Aktionsplattform im Fürstentum Liechtenstein 1999 bis 2001, Schaan 1999 bis 2001, 2001, S. 4. Liechtenstein ist seit dem 1. Mai 1995 EWR-Mitglied. Seit 1996 wurden mehrere Richtlinien übernommen, bis 2000 waren es deren drei.

238 Regierung des Fürstentums Liechtenstein. Ressort Familie und Gleichberechtigung. Gleichstellungsbüro (Hg.): 5. Die Umsetzung der Aktionsplattform im Fürstentum Liechtenstein 2002, Vaduz 2003, S. 13.

239 Zur Chronologie der politischen Partizipation in der Schweiz siehe: Eidgenössische Kommission für Frauenfragen (Hg.): Nehmen Sie Platz, Madame. Die politische Repräsentation der Frauen in der Schweiz, Bern 1990; Eidgenössische Kommission für Frauenfragen (wie Anm. 53) Teil 2.3; Bundesamt für Statistik (BfS), Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann, Eidgenössische Kommission für Frauenfragen (Hg.): Der lange Weg ins Parlament. Die Frauen bei den Wahlen 1999–2003, Neuchâtel 2003. Faltprospekt.

240 Siehe: VB, 9. 12. 1985, S. 3; Ebd., 16. 4. 1986, S. 1; Ebd., 7. 3. 1987, S. 1; Ebd., 15. 2. 1986, S. 3; Ebd., 29. 5. 2002, S. 13.

241 Siehe: VB, 7.3.1989, S. 1; Ebd., 31.10.1990, S. 4.

242 ORF 1, Morgenjournal, 6.3.1989: *»Aufallend die Streichung von Frauen auch bei den alternativen Listen.«* Siehe Infoblatt: Verein Bildungsarbeit für Frauen (Hg.): Frauen in den Landtag. Infoblatt, Vaduz 1989. Archiv Thomas Wanger. In diesem wichtigen Dokument heisst es u. a. *»Um Frauen zu wählen, müssen möglichst viele Frauen (und Männer) alle Männer auf der Liste streichen! Nur so werden die Stimmzettel der »Frauen-Streicher« ausgeglichen.«* In der Freie Liste Zeitung, 1. Jg., Nr. 1, März 1988, ist »zur Verbesserung der Wahlchancen für Frauen« u. a. die folgende, sehr wünschenswerte, Möglichkeit angeführt: Getrennte Abstimmung über eine Frauen- und eine Männerliste. Für beide Geschlechter wäre die gleiche Anzahl Mandate zu vergeben.« Zum Tema geschlechtergetrennte Wahl siehe den »Ausflug in die Zukunft« in: Eidgen. Kommission für Frauenfragen (wie Anm. 239) S. 245–246. Ich frage mich, warum dieses demokratiepolitisch bedenkliche und frauenfeindliche »Frauenstreichen« bis dato nicht abgeschafft wurde und wann Frauen endlich eine Quote von mindestens 50 % zugestanden wird. Univ. Doz. Dr. Barbara Wicha, Universität Salzburg, hat sich mit dem Frauenstimmrecht in Liechtenstein und den Strategien, die Präsenz von Frauen, in allen Gremien und auf allen Ebenen, zu erhöhen, eingehend befasst und diesbezüglich auch Referate und Workshops in Liechtenstein gehalten. Siehe: VL, 5.5.1987, S. 4; Ebd., 11.5.1987; Ebd., 16.2.1989, S. 14; VB, 25.4.1987, S. 2. Zur Strategie in der Schweiz siehe: Eidgenössische Kommission für Frauenfragen (Hg.): Frauen ins Parlament. Ein Leitfaden für Parteien, Frauenorganisationen und Medien zu den Eidgenössischen Wahlen 1995, Bern 1994; Eidgenössische Kommission für Frauenfragen (wie Anm. 239).

243 Archiv Thomas Wanger. Helen Marxer-Bulloni Vaduz danke ich für das unentgeltliche Abbildungsrecht.

244 Siehe: VB, 5.6.1985 (sic!); VL, 19.8.1995, S. 3; VB, 17.12.1994, S. 7.

245 Siehe: VB, 15.1.1991, S. 3; Ebd., 28.1.1991, S. 3. 1994 waren zehn Frauen als Gemeinderätinnen in acht von elf Gemeinden vertreten. Vgl.: VL, 1.7.1994, S. 1. 2004 sind 28 Gemeinderätinnen in neun Gemeinden vertreten. Zur politischen Vertretung auf Gemeindeebene in der Schweiz siehe: Buehler (wie Anm. 140) S. 126–128.

246 Siehe: VB, 8.2.1993, S. 3; Ebd., 22.5.1993, S. 5.

247 Vgl.: Willi, Andrea: 1984 bis 1994: 10 Jahre Frauenstimmrecht (S. 236–249) in: Frauenprojekt Liechtenstein (wie Anm. 183) S. 236. Siehe: VB, 26.1.1993, S. 2; Ebd., 4.2.1993, S. 5; Ebd., 27.5.1993, S. 5.

248 Vgl.: Willi (wie Anm. 247) S. 237. Siehe: VB, 15.12.1993, S. 3; VL, 28.9.1993, S. 3; Amt für Volkswirtschaft (Hg.): Statistisches Jahrbuch 1993, Fürstentum Liechtenstein,Vaduz 1993, S. 340. Leider wurde hier die Wahl vom Februar 1993 nicht angegeben.

249 Laut einer TED-Umfrage des Liechtensteiner Vaterlands (VL) sind 77 Prozent gegen eine gesetzliche Quotenregelung. Siehe: VL, 16. 4. 1997, S. 1; VL, 12. 4. 1997, S. 8. Helen Marxer-Bulloni, Vaduz, schlägt – in Anbetracht dieses betrüblichen Ergebnisses – »eine freiwillige Quote von 30 % in allen Ämtern und Kommissionen – wie sie auch die UNO empfiehlt« als »einen guten Kompromiss« vor. »Statt einer Frau müssten danach acht im Landtag in Vaduz sitzen.« Marxer-Bulloni Helen, in: EUREGIO, Vorarlberg – Ostschweiz – Liechtenstein, 15. Mai 1997, S. 6. Siehe: VL, 3. 12. 1996, S. 5. Im Jahr 2000 hat die Freie Liste die Forderung nach einer Geschlechterquote von mindestens 30 % in ihr Wahlprogramm aufgenommen. fl info, 4.2000, S. 6.11. Gleichstellungsbeauftragte Bernadette Kubik-Risch gibt einer Volksabstimmung über die Quotenregelung keine Chance, weshalb sie »für das weniger angsteinflössende Instrument« der verpflichtenden Listenquote eintritt. fl info, 2.2001, S. 7. Eine Wahllistenquote, die zudem noch Sache der Parteien ist, Vgl.: VB, 27. 10. 2000, S. 4, hat allerdings mit einer Landtagsabgeordneten-Quote wenig zu tun. Zum Thema Quotierungen in der Schweiz siehe: Eidgenössische

Kommission für Frauenfragen (wie Anm. 242) S. 42–46; Eidgenössische Kommission für Frauenfragen (wie Anm. 208) S. 37–38; Eidgen. Kommission für Frauenfragen (wie Anm. 239) S. 180–181.185.187–192. Zur Quotenfrage in den verschiedenen Ländern siehe: Ebd., S. 7–14.

250 Siehe: VL, 3.2.1997, S. 1.4–5; VB, 3.2.1997, S. 1.3–5 und VL, 11. 1. 1997, S. 5. Die Freie Liste konnte gar zwei männliche Abgeordnete verbuchen. Auch hier wurden weibliche Abgeordnete von den Listen gestrichen. Konsequente Freie Liste Wähler/innen haben seit Einführung des Frauenstimmrechtes bis dato noch keine Frau in den Landtag gewählt, was zu denken geben sollte. Bei einer Frauenpartei würde sich dieses Problem nicht stellen.

251 Siehe: VB, 20. 8. 1999, S. 1. 1999 machten Frauen mit 54 % die Mehrheit unter den Wahlberechtigten in der Schweiz aus. Dennoch betrug der Frauenanteil im Nationalrat und in den kantonalen Parlamenten lediglich 24 %, in den kantonalen Regierungen 20 % und im Ständerat 15%. 1999 verbesserte sich die weibliche Repräsentation im Bundesrat: Zwei Frauen nahmen in der 7-köpfigen Bundesregierung Einsitz. Vgl.: Bundesamt für Statistik (BfS), Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann, Eidgenössische Kommission für Frauenfragen (Hg.): Der lange Weg ins Parlament. Die Frauen bei den Wahlen 1995–1999, Neuchâtel / Bern 1999. Faltprospekt. Im schweizerischen Nationalrat sind 30 Jahre nach Einführung des Frauenstimmrechtes 2001 »derzeit 46 von 200 Mitgliedern Frauen; im Ständerat sind es 9 von 46. In den kantonalen Parlamenten macht der Frauenanteil durchschnittlich 24 Prozent aus.« Eidgenössische Kommission für Frauenfragen (wie Anm. 140) S. 108. Siehe: BUEHLER (wie Anm. 140).

252 VB, 12. 2. 2001, S. 4–5.11; VL, 12. 2. 2001, S. 4–5.8.

253 VB, 3. 4. 2001, S. 5. Regierungschef – Stellvertreterin ist Rita Kieber, Ressorts: Justiz, Bildung, Verkehr, Kommunikation. Das Ressort Familie und Gleichberechtigung hat Regierungschef Otmar Hasler inne. Regierungsrat – Stellvertreterinnen sind: Emerita Büchel, Brigitte Marogg und Hildegard Marxer.

SCHRIFTEN
DES VEREINS FÜR GESCHICHTE DES BODENSEES UND SEINER UMGEBUNG

122. Heft 2004

JAN THORBECKE VERLAG

Schriftleitung:
Dr. Jürgen Klöckler M.A., Konstanz

Internationale Abkürzung: Schrr VG Bodensee

Für den Inhalt der Beiträge tragen alleine
die Autorinnen und Autoren die Verantwortung

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.ddb.de abrufbar.

© 2004 by Jan Thorbecke Verlag der Schwabenverlag AG, Ostfildern
www.thorbecke.de · info@thorbecke.de

Alle Rechte vorbehalten. Ohne schriftliche Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, das Werk unter Verwendung mechanischer, elektronischer und anderer Systeme in irgendeiner Weise zu verarbeiten und zu verbreiten. Insbesondere vorbehalten sind die Rechte der Vervielfältigung – auch von Teilen des Werkes – auf photomechanischem oder ähnlichem Wege, der tontechnischen Wiedergabe, des Vortrags, der Funk- und Fernsehsendung, der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, der Übersetzung und der literarischen oder anderweitigen Bearbeitung.

Dieses Buch ist aus alterungsbeständigem Papier nach DIN-ISO 9706 hergestellt.
Gesamtherstellung: Jan Thorbecke Verlag, Ostfildern
Printed in Germany · ISBN 3-7995-1710-3

INHALTSVERZEICHNIS

Jahresbericht des Präsidenten über das Vereinsjahr 2002/03 VII

Bericht über die 116. Hauptversammlung am 13./14. September 2003 in Weingarten XIII

ERNST ZIEGLER
Nachruf Johannes Duft XXIII

TONI BÜRGIN
Nachruf Hans Heierli XXVII

JENS LIEVEN
Presenti diffidens instabilitati – Zur Frühgeschichte des Monasteriums Aadorf aus adelsgeschichtlicher Sicht 3

STEFAN SONDEREGGER
Die Vorgeschichte der Appenzeller Kriege 1403 und 1405 – Zur Rolle der Städte und ihrer Bündnisse 23

PETER NIEDERHÄUSER
Durch der herschafft willen lip und guot gewaget – Winterthur im Appenzellerkrieg 37

HARALD RAINER DERSCHKA
Münzen aus einer spätmittelalterlichen Truhe – Ein Fund im Pfarrhaus von Büßlingen, Stadt Tengen, Kreis Konstanz 59

KURT BRUNNER
Die Seegfrörnen des Bodensees – Eine Dokumentation in Bilddarstellungen 71

MICHAEL BÄRMANN
In Sachen Benedikt Gillmann – Nachgetragenes zu einer Figur aus Heinrich Hansjakobs Erzählung ›Der Vogtsbur‹ 85

THOMAS ERNST WANGER
Vom Frauenstudium zum Frauenwahlrecht in der Schweiz und in Liechtenstein 117

MANFRED BOSCH
Der lange Weg zur Moderne – Literatur im deutschen Bodenseeraum nach 1945 zwischen Restauration und Aufbruch 159

WOLFGANG OSTENDORP
Was haben wir aus dem Bodenseeufer gemacht? – Versuch einer Bilanz 181

Buchbesprechungen 253

Verein intern 265